

ABKÜRZUNGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.0 Begriffsbestimmungen
- 2.0 Fachausschuss für ÖWO
- 3.0 Vereinswechsel
- 4.0 Einteilung der ÖSBV Wettkämpfe
- 5.0 Meldepflicht und Genehmigungen
- 6.0 Arten der Bewerbe
- 7.0 Wertung der Wettkämpfe
- 8.0 Ausschreibung der Wettkämpfe – Allgemeine
- 9.0 Ausschreibung zu Wettkämpfen – Inhalt
- 10.0 Zulassung zu Wettkämpfen - Allgemein
- 11.0 Zulassung zu Wettkämpfen - Sonderregelung
- 12.0 Zulassung zu Wettkämpfen – Anzahl der Rennfahrer
- 13.0 Startverbot für Rennfahrer
- 14.0 Nennungen zu Wettkämpfen
- 15.0 Nenngeld für Wettkämpfe
- 16.0 Titel, Preise, Urkunden
- 17.0 Rennfahrer Unfallversicherung
- 18.0 Haftpflichtversicherung

2. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE

- 1.0 Organisationskomitee
- 2.0 Rennkomitee
- 3.0 Weitere Funktionäre der Rennkomitees
- 4.0 Kampfgericht
- 5.0 Sportausschuss
- 6.0 ÖSBV – Disziplinarkommission

3. TECHNISCHE BELANGE

- 1.0 Allgemeine Bestimmungen für Rennen
- 2.0. Markierungen der Kurse für AL, SL, RSL und SG
- 3.0. Torarten und Torkombinationen
- 4.0. Technische Daten

- 5.0. Verbindung Start-Ziel
- 6.0. Zeitmessung

4. PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

- 1.0 Bestimmungen für den Kurssetzer
- 2.0 Richtlinien für das Setzen eines Kurses
- 3.0 Bestimmungen für den Mannschaftsführer
- 4.0 Starterlaubnis, Startart
- 5.0 Startbefehl, Nachstart, Startwiederholung
- 6.0 Disqualifikationen
- 7.0 Proteste
- 8.0 Listen bei Bewerben
- 9.0 Drucksorten bei Bewerben (Listen, etc.)

5. BESTIMMUNGEN FÜR BEWERBE

- 1.0 Startreihenfolge
- 2.0 Startnummernvergabe und Auslosung
- 3.0 Startnummernausgabe
- 4.0 Abfahrtsrennen
- 5.0 Zeitlauf / Trainingslauf
- 6.0 Riesentorlauf
- 7.0 Super-Giant
- 8.0 Slalom
- 9.0 Parallelslalom mit KO-System

6. BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER

- 1.0 Kampfrichtersatzungen für ÖSBV-Kampfrichter
- 2.0 Aufnahmebestimmungen
- 3.0 Organisation
- 4.0 Prüfungsbestimmungen
- 5.0 Einsatzbestimmungen
- 6.0 Kampfrichtergebühren

7. AUSTRIA CUP

1.0	Richtlinien
2.0	Austria Cup Komitee
3.0	Punktetabelle

ABKÜRZUNGEN

AC	=	Austria Cup
AKR	=	Aufsichtsführender Kampfrichter
AL	=	Abfahrtslauf
B7	=	Bambini 7
KRCH	=	Chef der Kampfrichter
D	=	Damen
DIS	=	Disqualifikation
H	=	Herren
J19	=	Jugend 19
K12	=	Kinder 12
KG	=	Kampfgericht
KR	=	Kampfrichter
KRA	=	Kampfrichterenanwärter
KS	=	Kurssetzer
LKRCH	=	Landeskampfrichterchef
LZ	=	Laufzeit
M	=	männlich
M30,...	=	Masterklasse
MF	=	Mannschaftsführer
MFS	=	Mannschaftsführersitzung
MS	=	Meisterschaften
NAS	=	nicht am Start

NIZ	=	nicht im Ziel
OK	=	Organisationskomitee
ÖSBV	=	Österreichischer Skibob Verband
ÖWO	=	Österreichische Wettkampfordnung
RF	=	Rennfahrer/in
PSL	=	Parallelslalom
RSL	=	Riesenslalom
S15	=	Schüler 15
TORI	=	Torrichter
W	=	weiblich
WC	=	Weltcup
WK	=	Wettkampf
WKA	=	Wettkampfantrag

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht!

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1.0 Begriffsbestimmungen

- 1.1.1 Die im Österreichischen Skibobverband – ÖSBV, eingetragen unter der ZVR Zahl 459282078, zusammengeschlossenen Skiboborganisationen (Landesverbände, Klubs, Sektionen, Vereine, Gruppen) betreiben den Skibobsport als reinen Amateursport in sportlicher, fairer Weise.
- 1.1.2 Damit Skibobsportler ihre Kräfte nach verschiedenen Gesichtspunkten auf gleicher und gerechter Art und organisiert messen können, sind einheitliche Regeln und Richtlinien notwendig.
- 1.1.3 Das Messen der Kräfte erfolgt im Skibobsport bei Veranstaltungen als Wettkämpfe mit verschiedenen Bewerben (AR; SL; RSL;SG; PSL)
- 1.1.4 Die Organisation von Skibob-Wettkämpfen hat durch Funktionäre zu erfolgen, die auch für die Ausschreibung und Einladung zu Wettkämpfen und die damit verbundenen Verpflichtungen voll verantwortlich sind.
- 1.1.5 Um allen im ÖSV zusammengeschlossenen Organisationen eine einheitliche Durchführung zu Wettkämpfen zu ermöglichen, sind Regeln und Richtlinien notwendig, an denen sich die Veranstalter und die mit der Durchführung betrauten Personen, sowie auch die Rennfahrer – zu halten haben, nämlich die „**Österreichische Wettkampfordnung für Skibobsport**“ – **ÖWO**. Der KR-Chef hat dafür zu sorgen, dass diese aktuelle ÖWO auf die Homepage gestellt wird. Eventuelle Änderungen sind nach Beschlussfassung sind zu korrigieren bzw. zu ergänzen.
- 1.1.6 Für die Einhaltung der Regeln und Richtlinien (ÖWO) bei Skibob-Wettkämpfen sind eigens hierfür geschulte, ausgebildete und geprüfte Kampfrichter verantwortlich. (aus dem Bereich Skibob oder Ski-Alpin)
- 1.1.7 Organisationen, die nicht dem ÖSBV angeschlossen sind, steht es frei, ihre Skibobwettkämpfe nach der ÖWO durchzuführen. In der Ausschreibung und Einladung zu diesen Wettkämpfen ist diese Maßnahme bekannt zu geben.
- 1.1.8 Ein ziviles oder strafrechtliches Einschreiten gegen die in der ÖWO aufgestellten Bestimmungen, Zusatzbestimmungen oder Anordnungen ist nicht möglich.
- 1.1.9 Die ÖWO findet bei allen Skibob-Wettkämpfen Anwendung, welche der Kontrolle und der Aufsicht des ÖSBV unterliegen.
- 1.1.10 Werden Verstöße gegen die in der ÖWO festgelegten Bestimmungen in irgendeiner Form festgestellt, kann dagegen Protest eingelegt werden. Proteste sind schriftlich und fristgerecht gegen Bezahlung der Protestgebühr bei den zuständigen Gremien

(Kampfgericht, Sportausschuss des ÖSBV) einzubringen. Sie sind abzulehnen, wenn sie den Vorschriften nicht entsprechen)

1.1.11 Verstöße gegen die ÖWO durch Rennfahrer, unsportliches und undiszipliniertes Verhalten bei Wettkämpfen, werden disziplinar bestraft.

Zuständig für die Bestrafung, sowie die Höhe und Art des Strafausmaßes sind das Kampfgericht, die Disziplinarkommission und der Sportausschuss des ÖSBV.

Als Strafen für Rennfahrer sind anzuwenden:

- Mündliche und schriftliche Verwarnung
- Startverbot für einen Bewerb oder Wettkampf
- Disqualifikation bei einem Bewerb oder Wettkampf
- Über ein örtliches oder zeitliches Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe entscheidet die Disziplinarkommission oder der Sportausschuss des ÖSBV und in Sonderfällen der für den Rennfahrer zuständige Landesverband. Eine unverzügliche Information ist an das Kampfgericht des ÖSBV und an alle Landesverbände weiterzuleiten
- Geldstrafen
- Ausschluss aus der Skibob Nationalmannschaft

1.1.12 Der Skibob – auch Snowbike genannt – ist ein technisch ausgereiftes einspuriges Sportgerät. Die Skipisten werden mit dem Skibob sitzend und immer mit angeschnallten Fußskiern befahren. Der Skibob besteht aus einem Rahmen, einer Sitzbank, einem Lenker, einem Vorder- und Hinterski und zwei Fußskiern.

1.1.13 Bei Skibob Wettkämpfen, die unter der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV durchgeführt werden, dürfen nur einspurige Skibobs bei höchstens 2,3 m lichte Weite und bei 5 cm Toleranz verwendet werden. Der Fusski darf höchstens 0,55 m lichte Weite bei 5 cm Toleranz haben. Zusätzliche Gewichtserhöhung am Gerät oder des Rennfahrers zu seinem Körpergewicht, außer der üblichen Bekleidung sind verboten (Bleiwesten, plastifizierte Anzüge, Gewichtserhöhung gleich welcher Art). Zusätzliche Griffbügel am Lenker sind verboten. Das Höchstgewicht des Skibobs darf 23 kg nicht überschreiten.

Bei allen Wettkämpfen, die unter Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV durchgeführt werden, ist aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen das Tragen eines Sturzhelms Pflicht. Das Tragen eines Rückenschutzes (Rückenprotektor) für die Klasse Schüler und Jugend, sowie für die Klasse Nationalmannschaft Damen und Herren ist ebenfalls Pflicht. Für die Altersklassen Damen und Herren wird das Tragen eines Rückenschutzes empfohlen.

Ein Handschutz wird empfohlen.

Die Kontrolle darf vom Rennfahrer nicht verweigert werden und kann nur von einem Kampfrichter oder Funktionär am Start oder Zielraum vorgenommen werden.

Verantwortlich für die Gewichts- und Längenkontrolle der Skibobs bzw Fußski sind die vom Kampfgericht bestimmten Helfer. Verantwortlich für die Kontrolle der Gewichtserhöhung sowie das Tragen des Rückenschutzes und Helms sind der Startrichter und seine Helfer. Das Kampfgericht legt fest, wie die Kontrolle zu erfolgen hat, stichprobenartig und wenn stichprobenartig, welche Variante (Zufallsgenerator, nach Ergebnissen,..) oder alle Rennfahrer. **Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haben absolutes Startverbot und Disqualifikation zur Folge.**

1.1.14 Der Mannschaftsführer hat die Interessen seiner Rennfahrer bei den Wettkämpfen zu vertreten. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen der ÖWO.

1.2.0 Fachausschuss für ÖWO

1.2.1 Über den Inhalt der ÖWO, deren Abänderungen und Ergänzungen, Formgebung und Gestaltung, sowie die Aufnahme oder Absetzung von Zusatzbestimmungen als Anhang zur ÖWO entscheidet der Fachausschuss mit Stimmenmehrheit.

1.2.2 Der Fachausschuss für ÖWO setzt sich zusammen aus:
KR Chef als Vorsitzenden
Vizepräsident des ÖSBV
Sportwart des ÖSBV
Landeskampfrichterreferenten oder dessen Vertreter
Bei Fehlen eines Landeskampfrichterreferenten in einem Bundesland der Landessportwart oder ein anderer Vertreter des Landesverbandes

1.2.3 Jeder Landesverband (Landeskampfrichterreferent oder Landessportwart / Landesvertreter) ist im Fachausschuss für ÖWO mit 1 Stimme „ja“ oder „nein“ vertreten. Eine Stimmenübertragung auf einen anderen Landesverband ist nicht möglich. Ein abwesender Landesverband erklärt sich mit dem getroffenen Beschluss vollinhaltlich einverstanden und hat kein Einspruchsrecht.
Der KR-Chef, der Vizepräsident für Sport und der ÖSBV-Sportwart haben ebenfalls je eine Stimme.

1.2.4 Die Einberufung des Fachkomitees für ÖWO obliegt dem Kampfrichterchef, der auch den Vorsitz führt und Ort und Zeitplan der Fachkomiteesitzung für ÖWO bestimmt.
Die Einberufung der Fachkomiteesitzung erfolgt im Frühjahr im Zuge der Sportausschusssitzung.
Anträge zur Abänderung oder Ergänzung der ÖWO oder deren Anhang sind 4 Wochen vor der Sitzung des Fachkomitees für ÖWO schriftlich dem ÖSBV-KR-Chef vorzulegen und anschließend in einer eigens dafür ausgeschriebenem Arbeitssitzung gemeinsam zu erarbeiten.

1.3.0 Vereinswechsel

1.3.1 Jeder Skibobsportler, der sich als Rennfahrer betätigt, kann gleichzeitig einem oder mehreren Skibobclubs angehören, die dem ÖSBV angehören

1.3.2 Ein Vereinswechsel ist **nur in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September** jeden Jahres möglich. Bei Wechsel des Landesverbandes ist die schriftliche Freigabe des abzugebenden Landesverbandes einzuholen, wobei eine Nichtfreigabe den Zeitraum einer Rennsaison 1. Juni bis 31. Mai nicht überschreiten darf. Eine Freigabe oder Nichtfreigabe ist dem KR-Chef unverzüglich zu melden.

1.3.3 Wechselt ein Rennläufer den Verein (Rennkader), gebührt dem ursprünglichen Verein ein Ausbildungskosten Ersatz lt. Richtlinien (Tabelle). Die Höhe dieser finanziellen Abgeltung richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit und ist Index gebunden. Anpassung erfolgt bei der GV wenn der Verbraucherpreisindex 5% überschreitet.

Der ermittelte Ausbildungskosten Ersatz ist ein maximaler, wird dieser bezahlt ist der Rennläufer an den neuen Verein abzugeben. Ein niedriger Kostenersatz kann von den Vereinen in beiderseitigem Einvernehmen ausgehandelt werden.

Bei Vereinswechsel innerhalb eines Landesverbandes ist eine Freigabe durch den Landesverband nicht notwendig, jedoch sind die o.a. Fristen und Ausbildungskostenersatz einzuhalten.

1.3.4 Rennfahrer, die gemäß Ziffer 1.3.1 mehreren Skibobclubs angehören, dürfen in einer Rennsaison bei ÖSBV-Wettkämpfen mit Ausnahme der Klubmeisterschaften nur für ein und desselben Skibobclub in einem Rennkader starten.

1.4.0 Einteilung der Skibowettkämpfe

Alle Skibobwettkämpfe, die unter Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV veranstaltet werden, unterliegen den Bestimmungen der ÖWO, ohne dass Abweichungen gestattet sind.

ÖSBV-Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht und Kontrolle eines ÖSBV-Kampfrichters oder ÖSV-Kampfrichters durchgeführt werden.

Österreichische Meisterschaften

- **Österreichische Meisterschaften**
Offen nur für Mitglieder des ÖSBV, die von den Landesverbänden zur Veranstaltung genannt werden und österreichische Staatsbürger sind
- **Landesmeisterschaften**
Offen nur für Mitglieder des jeweiligen Landesskibobverbandes, die vom Klub zur Veranstaltung genannt werden
- **Klubmeisterschaften**
Offen für Mitglieder desselben Vereins, die sich selbst zu melden haben
- **Austria Skibob Cup**
Offen für Mitglieder des ÖSBV, die von den Vereinen zur Veranstaltung genannt werden.
- Eine eigene Gästeklasse, offen für alle Rennläufer, die bei einem dem ÖSBV oder der FISB angehörigen Verein gemeldet sind, ist jederzeit möglich

1.5.0 Meldepflicht und Genehmigung bei ÖSBV-Wettkämpfen

1.5.1 Beabsichtigte Skibobwettkämpfe, die unter Kontrolle des ÖSBV abgehalten werden, sind mit dem Formblatt „Wettkampfantrag“ bis 30. September jeden Jahres über den Landes Skibob Verband an des ÖSBV einzureichen

- 1.5.2 Bezüglich der Durchführung von ÖSBV Wettkämpfen dürfen vor der Genehmigung durch den ÖSBV keinerlei Abmachungen getroffen werden.
- 1.5.3 Es werden nur genehmigte ÖSBV-Wettkämpfe anerkannt, die unter Aufsicht und Kontrolle eines AKR des ÖSBV oder ÖSV durchgeführt werden
- 1.5.4 Hält ein Landesverband oder Klub ohne Genehmigung meldepflichtige Wettkämpfe ab, kann er zur Abhaltung oder Teilnahme an ÖSBV- und FISB-Wettkämpfen auf eine unbestimmte Zeit gesperrt oder in schwerwiegenden Fällen vom ÖSBV ausgeschlossen werden.

1.6.0 Arten und Bewerbe der Wettkämpfe

Ein Wettkampf besteht aus einem oder mehreren Bewerben allgemeiner oder besonderer Art. Ein Wettkampf mit mehreren Bewerben ergibt eine Kombination

1.6.1 Bewerbe allgemeiner Art sind:

- Abfahrtsrennen AR
- Riesenslalom RSL
- Slalom SL
- Super Giant SG
- Parallelslalom PSL

- 1.6.2 Skibobwettkämpfe und deren Form, Art oder Kombination von Bewerben, sind den Durchführenden nach Genehmigung durch den ÖSBV freigestellt.

1.7.1 Wertung der Wettkämpfe

- 1.7.1 Umfasst ein Wettkampf mehrere Bewerbe nach Punkt 1.6.1, so kann dieser verschieden gewertet werden und zwar
- N u r Einzelwertung
 - N u r Kombinationswertung
 - Einzel- und Kombinationswertung
- 1.7.2 Die Art und Wertung muss in der Ausschreibung zu Wettkämpfen genau ersichtlich sein
- 1.7.3 Die Art und Wertung ist für die Titelvergabe entscheidend und bei der Sachpreisvergabe zu berücksichtigen. Die Art der Titel- und Sachpreisvergabe ist in der Ausschreibung zu Wettkämpfen bekannt zu geben
- 1.7.4 Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften muss immer eine Einzel- und Kombinationswertung durchgeführt werden. Es werden die Bewerbe SL, RSL, SG zur Kombinationswertung herangezogen.

1.8.0 Ausschreibung und Einladung zu Wettkämpfen - Allgemeines

- 1.8.1 Für jeden im Punkt 4.0 genannten Skibobwettkampf ist eine „Ausschreibung und Einladung“ zu erstellen. Sie wird in der Folge nur als Ausschreibung bezeichnet und soll das Spiegelbild des mit der Durchführung betrauten Verbandes oder Vereines sein.
- 1.8.2 Der Entwurf der Ausschreibung für einen ÖSBV-Wettkampf nach Punkt 4.0 ist zur Kontrolle, Abänderung oder Ergänzung 4 Wochen vor dem Wettkampf dem ÖSBV-KR-Chef vorzulegen.
- 1.8.3 Die vom KR-Chef überprüfte Ausschreibung ist dann spätestens 3 Wochen vor dem Wettkampf per Mail an die einzuladenden Vereine oder Verbände sowie an den ÖSBV, den KR-Chef und den Homepage-Verantwortlichen zu senden. Der Durchführende Verein hat die Ausschreibung ebenfalls auf Skizeit zu setzen.
- 1.8.4 Für den Inhalt und die termingerechte Zusendung der Ausschreibung von allen ~~im Punkt 4.0~~ genannten Wettkämpfen ist der jeweilige Gesamtleiter verantwortlich.

1.9.0 Ausschreibung und Einladung zu Wettkämpfen - Inhalt

Die Ausschreibung zu ÖSBV-Wettkämpfen hat folgende Punkte zu enthalten

1.9.1 Veranstalter

1.9.2 Bezeichnung des Wettkampfes

1.9.3 Datum des Wettkampfes

1.9.4 Ort und Strecke des Wettkampfes

1.9.5 Durchführender Verein

Dem im Auftrag des ÖSBV Durchführenden des nichttechnischen und technischen Teiles eines ÖSBV Wettkampfes obliegt

1.9.6 Ehrenschutz

Um einen ÖSBV-Wettkampf aufzuwerten, soll nach Möglichkeit nur eine Persönlichkeit den Ehrenschutz übernehmen

1.9.7 Ehrenpräsidium

Es umfasst jene Personen, die durch Finanzierung oder Sachspenden die Veranstaltung besonders gefördert haben

1.9.8 Ehrenkomitee

Umfasst jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung maßgeblich beigetragen haben

1.9.9 Organisationskomitee

Ist für die Belange nicht technischer Natur eines Wettkampfes verantwortlich und besteht aus:

- Gesamteiter
- Organisationsleiter
- Chef für Finanzen

1.9.10 Rennkomitee

Es ist das Kontroll- und Aufsichtsorgan des ÖSBV für die Belange nicht technischer und technischer Natur eines Wettkampfes

Besteht aus:

- AKR
- Rennleiter
- Streckenchef
- Kurssetzer
- Chef der Torrichter
- Chef der Berechnung
- Chef der Zeitmessung

1.9.11 Bergrettungsdienst – Rettungsdienst

Ist für die Dauer eines jeden Bewerbes so aufzustellen, dass er vom Start und Ziel aus jederzeit über Telefon oder Funk erreichbar ist. Die Einsatzstellen sind dem Rennleiter und AKR vor jedem Bewerb bekanntzugeben-

1.9.12 Ordnungsdienst (Einsatzleiter)

Geschulte Personen mit Warnweste sind an besonders gefährlichen Stellen der Rennstrecke, vor allem im Zielraum aufzustellen. Ihr Einsatz ist mit den Wünschen des Rennleiters und AKR zu koordinieren.

1.9.13 Wettlaufamt

= Ort der MF Sitzung

1.9.14 Quartieramt

Anschrift und Telefonnummer

1.9.15 Siegerehrung

Ort, Datum und Uhrzeit

1.9.16 Teilnahmebestimmungen

Art der Bewerbe

Wertung (Einzel, Kombination,..)

Berechnung (Zeiten)

Teilnahmeberechtigung

Klasseneinteilung

Sturzhelm- und Rückenprotektorpflicht

Titelvergabe (STM, ÖM, LM)

Preise (in welcher Form und Art)

Durchführungsbestimmungen lt ÖWO und dieser Ausschreibung

Nennungen: im derzeit gültigen Rennprogramm
Nenngeld
Nennschluss
Rennfahrer Unfallversicherung
Haftungsklausel (Haftpflichtversicherung)
Absage des Wettkampfes in welcher Form

1.9.17 **Streckenbeschreibung**

Hat für jeden Bewerb in Kurzform zu erfolgen. Die Streckenführung beinhaltet die Schwierigkeitsbezeichnung innerhalb der Rennstrecke (schwer, mittel, leicht..)

- Ort des Bewerbes und Ortangabe mit Streckenbezeichnung
- Streckenführung und Schwierigkeitsgradbezeichnung
- Start mit Standortbezeichnung und Seehöhe
- Ziel mit Standortbezeichnung und Seehöhe
- Streckenlänge des Rennkurses in Meter
- Höhenunterschied zwischen Start und Ziel in Meter

1.9.18 **Lageplan der Rennstrecke**

1.10.0 Zulassung zu Wettkämpfen - Allgemeines

1.10.1 Nur Skibobfahrer, die bei einem gemeldeten Verein des ÖSBV Mitglied sind, haben das Recht, bei Wettkämpfen, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV und der FISB unterliegen, teilzunehmen.

Der ÖSBV-KR Chef erhebt am Jahresanfang beim ÖSBV, ob alle Landesverbände die Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein Rennfahrer dieses Landesverbandes nicht bei den Rennen starten. Der KR-Chef leitet diese Informationen an alle ÖSBV-Kampfrichter weiter.

1.10.2 Kein Skibobfahrer darf gleichzeitig bei Wettkämpfen, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV bzw. FISB unterliegen, für mehrere Klubs oder Staatsverbände starten

1.10.3 Die Teilnahme an Skibobwettkämpfen anderer Verbände oder Organisationen, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV nicht unterliegen, ist Rennfahrern, Funktionären und Kampfrichtern des ÖSBV gestattet. Rennfahrer der Österreichischen Nationalmannschaft dürfen bei solchen Wettkämpfen nur mit Genehmigung durch den ÖSBV starten.

1.11.0 Zulassung zu Wettkämpfen - Sonderregelung

1.11.1 Die Wettkampfsaison dauert vom 1. November bis 30. Oktober des folgenden Jahres. Maßgeblich für die richtige Einteilung der Klassen in der jeweiligen Rennsaison ist die, vom ÖSBV herausgegebene Jahrgangsklasseneinteilung. Diese hat jeweils für eine Saison Gültigkeit und wird jährlich als Anhang geführt. Sie wird jährlich aktualisiert und an den Homepage-Beauftragten gesendet.

1.11.2 Wunschklasse

Rennfahrer können auf eigenem Wunsch bei Wettkämpfen, die der Kontrolle des ÖSBV unterliegen, in den nächst höheren Klassen starten.

In der Damen und Herren Klasse dürfen auch Jugendliche und Altersklassen starten, wenn sie entsprechend qualifiziert sind. Die Jugendschutzgesetze müssen genau eingehalten werden.

Die Rennfahrer bleiben nur für den gemeldeten Wettkampf in allen Bewerbungen in der Wunschklasse und verlieren alle Anrechte auf ihre Jahrgangsklassen.

Ausnahme:

Beim Austria Cup bleibt der Rennfahrer für die gesamte Saison in der Wunschklasse

Ein Überspringen von zwei Jahrgangsklassen ist jedoch bei mini weiblich und männlich sowie bei Schülern nicht gestattet

1.11.3 Bei Wettkämpfen (STM, ÖM, LM), bei welchen eine Kombinationswertung vorgesehen ist, richten sich die jeweiligen Klassen nach der Klasseneinteilung auf der ersten Ergebnisliste, unabhängig wie viele Rennfahrer bei den nachfolgenden Bewerbungen am Start waren.

1.11.4 Bei den Staatsmeisterschaften Klasse Damen und Herren erfolgt eine Erweiterung der Altersgrenze für die Nachwuchsklassen (ausgenommen Klasse Bambini und Kinder 12)– bis – M60.

1.12.0 Zulassung zu Wettkämpfen nach Anzahl der Rennfahrer

1.12.1 Damit bei Wettkämpfen, die der Kontrolle des ÖSBV unterliegen, eine Klasse gewertet werden kann, müssen in dieser mindestens 3 Rennfahrer gestartet sein – Ausnahme – Austria Cup

1.12.2 Bei Skibob Landesmeisterschaften erfolgt die Startreihenfolge bzw. die Landesmeistertitel-Vergabe nach den Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes

1.12.3 Bei Skibob Staatsmeisterschaften erfolgt die Startreihenfolge bzw. Staatsmeistertitel-Vergabe nach den aktuellen Richtlinien der Sport Austria.

1.12.4 Bei Österreichischen Meisterschaften ist der Österreichische Meistertitel nur dann zu vergeben, wenn in der jeweiligen Klasse mindestens 3 Rennfahrer gestartet sind.

1.12.5 Mitglieder der Österr. Skibob Nationalmannschaft der Klasse Damen und Herren haben bei den Österr. Meisterschaften keine Startberechtigung – Ausnahme: die aktuelle Richtlinien der Sport Austria lauten anders

1.12.6 Wenn eine Klasse wegen zu geringer Rennfahrer nicht gewertet werden kann, so sind diese Rennfahrer in die nächst höhere Klasse einzureihen und auch zu werten. Nächst höhere Klasse = bei Schüler von den Jüngsten zu den Älteren (B7 zu K12,), bei den Altersklassen von den Älteren zu den Jüngeren Klassen: (M60 zu M50,, ...)
Ausschlaggebend für die Klassenwertung sind die Rennfahrer am Start.

1.13.0 Startverbot für Rennfahrer

1.13.1 Verstoß gegen das Strafgesetz

Bei Verstößen gegen das Strafgesetz, besonders bei ehrenrührigen Delikten entscheidet über ein zeitliches Startverbot der Sportausschuss des ÖSBV

1.13.2 Verstoß gegen sportliche Disziplin

- Rennfahrer, welche sich grobe sportliche Verfehlungen oder Disziplinlosigkeiten im In- oder Ausland zuschulden kommen lassen oder das Ansehen des Skibobsportes schädigen oder sich gegen getroffene Anordnungen oder Entscheidungen widersetzen, können für ~~die~~ einen oder mehrere Bewerbe vom Kampfgericht, der Disziplinarkommission bzw. ÖSBV Sportausschuss für einen oder mehrere Wettkämpfe oder auf eine bestimmte Zeit mit Startverbot belegt werden.
- Rennfahrer, welche durch rücksichtsloses Verhalten, durch Ärgernis erregendes Benehmen im alkoholisierten Zustand (Grenzwert 0,5 ‰) am Start erscheinen oder im unmittelbaren Startbereich rauchen und den Startvorgang stören, sind vom Startrichter oder Starter mit Startverbot zu belegen. Der AKR und Rennleiter ist umgehend darüber zu informieren. Bei Wahrnehmung vom Startrichter und/oder eingesetzten Kampfrichtern, dass Rennfahrer alkoholisiert an den Start gehen, muss der Startrichter den Start verweigern. Ein Alkotest kann durch den AKR oder einem von ihm beauftragten Kampfrichter am Start oder im Ziel durchgeführt werden

1.13.3 Aus Gesundheitsgründen

Mannschaftsführer, Funktionär und Rennfahrer, die von einer Gesundheitsschädigung eines Rennfahrers Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, dies unverzüglich dem AKR zu melden.

Rennfahrer mit Gesundheitsschädigungen dürfen nur dann starten, wenn ihre Renntauglichkeit durch ein ärztliches Attest schriftlich bestätigt wird.

Wird ein Rennfahrer im Laufe eines Wettkampfes oder Trainings verletzt oder treten bei ihm Krankheitserscheinungen auf, hat er dies unverzüglich dem Mannschaftsführer, Betreuer und AKR zu melden. Der AKR ist berechtigt, ein Startverbot für die nächsten Bewerbe zu erteilen, es sei denn, die Renntauglichkeit wird durch ein ärztliches Attest schriftlich bestätigt

1.13.4 Verstoß gegen Dopingbestimmungen

Wer sich als Athlet fahrlässig oder vorsätzlich verbotener Mittel oder Maßnahmen bedient, wer bei der Anwendung verbotener Mittel oder Maßnahmen Beihilfe leistet, wer als Athlet oder im Interesse eines Athleten zu Wettkämpfen verbotene Mittel mitführt (zur ausschließlich therapeutischen Verwendung ist Ärzten das Mitführen solcher Mittel gestattet)

1.13.5 Verstoß gegen technische Bestimmungen

1.13.6 Bei Nichtbezahlung des Nenngeldes

Kann der Nachweis der Bezahlung des festgesetzten Nenngeldes nicht erbracht werden, hat der Rennfahrer keine Startberechtigung

1.14.0 Nennungen zu Wettkämpfen

- 1.14.1 Skibobsportler dürfen nur zu den Wettkämpfen seines/ihres eigenen Klubs (Vereinsmeisterschaften) persönlich ihre Nennungen abgeben
- 1.14.2 Nennungen zu allen übrigen Wettkämpfen sind durch den Klub, Landes- oder Bundessportwart oder durch die von ihnen beauftragten Funktionären fristgerecht abzugeben. (Austria Cup – Verein, Landesmeisterschaften –Verein, Staatsmeisterschaften oder Österreichische Meisterschaften – Landesverband)
- 1.14.3 Nennungen haben in dem derzeit gültigen Rennprogramm statt zu finden
- 1.14.4 Der für die Nennungen verantwortliche Verein bzw. Landesverband übernimmt die Verantwortung – nach Rücksprache mit dem für das Rennen zuständigen Mannschaftsführers - über die Eignung (selbstständiges Fahren eines Kurses, Beherrschen des Gerätes) der genannten Rennläufer.

1.15.0 Nenngeld für Skibobwettkämpfe

- 1.15.1 Die Höhe des Nenngeldes für Wettkämpfe, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV unterliegen, wird vom Durchführenden in der Ausschreibung festgelegt.
- 1.15.2 Das vom Durchführenden laut Ausschreibung festgesetzte Nenngeld ist bei der ersten Mannschaftsführerbesprechung beim Durchführenden zu bezahlen
- 1.15.3 Für jeden genannte Rennfahrer ist das Nenngeld zu bezahlen, sofern er sich nicht bis mindestens 2 Stunden vor der 1. MF-Sitzung beim zuständigen Chef der Berechnung oder OK-Leiter diesen Rennläufer abgemeldet hat

1.16.0 Titel, Preise, Urkunden

- 1.16.1 Erreichen zwei oder mehrere Rennfahrer die gleiche Zeit, so sind sie auf den gleichen Rang zu setzen. Sie erhalten den gleichen Titel, den gleichen Preis und die gleiche Urkunde.

1.17.0 Rennfahrer Unfallversicherung

- 1.17.1 Jeder Skibobfahrer, der an einem Wettkampf teilnimmt und nicht gesetzlich kranken versichert ist, muss im Besitz einer Rennfahrer Unfallversicherung sein, für deren Abschluss der Rennfahrer selbst verantwortlich ist.

1.17.2 Der Veranstalter und Durchführende sowie die mit der Durchführung beauftragten Funktionäre und Kampfrichter lehnen jede Haftung für Unfälle der Rennfahrer und die daraus entstehenden Folgen ab

1.17.3 Eine zusätzliche Unfallversicherung ist zu empfehlen.

1.18.0 Haftpflichtversicherung

1.18.1 Die Haftpflichtversicherung ist durch den ÖSBV abgeschlossen und umfasst jedes Mitglied für das vom eigenen Verein eine gültige Jahresmarke gekauft wurde.

1.18.2 Die Haftungsklausel lautet: Die durch den ÖSBV abgeschlossene Haftpflichtversicherung beinhaltet den Deckungsumfang für die Tätigkeit der Vereins- und Verbandsfunktionäre und die Tätigkeit verbandsfremder Personen insoweit, als die Ausübung von einem Funktionär des Verbandes angeordnet wird, sowie alle Rennfahrer. Haftpflichtversicherung Mitglied gegen Mitglied ist eingeschlossen.

1.18.3 Über alle Unfälle mit Sach- und Personenschaden, welche sich bei einer Skibobveranstaltung, ereignen (Training, Besichtigung, Rennen) ist vom zuständigen Mannschaftsführer innerhalb von 5 Tagen eine ausführliche Unfallmeldung per Mail an das Generalsekretariat des ÖSBV einzusenden.

2. ORGANISATION DER WETTKÄMPFE

2.1.0 Funktionäre des Organisationskomitees und ihre Aufgaben

2.1.1 Die Funktionäre des Organisationskomitees sind für die Belange nichttechnischer Natur eines Wettkampfes verantwortlich. Sie werden vom Durchführenden im Einvernehmen mit dem ÖSBV eingesetzt und haben alle für einen Wettkampf erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

2.1.2 Gesamtleiter

Er wird vom Durchführenden eingesetzt und hat die Besetzung aller weiteren Funktionen des Organisations- und Rennkomitees mit Ausnahme des AKR und dem Chef der Berechnung vorzunehmen.

Er ist für die Erstellung der Ausschreibung sowie deren rechtzeitige Veröffentlichung verantwortlich. Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Ausschreibung richtig und rechtzeitig auf Skizeit erscheint, damit die Funktionäre nennen können.

Weiters obliegt ihm Voranzeige der Presse und des Rundfunks sowie die Betreuung von Presse, Rundfunk und Fernsehen am Tage des Wettkampfes.

Er legt im Einvernehmen mit dem ÖSBV-Vizepräsidenten die Rennstrecke fest, auf der die Bewerbe ausgetragen werden. Er hat für eine notwendige Verlegung von Bewerben oder des Wettkampfes mit Ausweichtermin und Ort zu sorgen.

Er hat für die Form und Zeit der Absage eines Wettkampfes vorzusorgen. Er kontrolliert die Arbeiten der Funktionäre des Organisationskomitees. Bei Unklarheiten oder auftretenden Schwierigkeiten hat sich der Gesamtleiter an den AKR zu wenden. Der Gesamtleiter hat für die Unterbringung der KR sowie die Organisation der MF-Sitzung zu sorgen.

Er hat für den rechtzeitigen Einsatz des Bergrettungsdienstes oder Rettungsdienstes Sorge zu tragen.

Für eine geeignete und zentrale Unterbringung mit Einzelzimmer der einberufenen Kampfrichter ist der Gesamtleiter verantwortlich.

Für die Kosten der Unterbringung mit Verpflegung, der An- und Rückreisepesen und für die festgesetzte Kampfrichtergebühr hat der Durchführende aufzukommen, sofern nicht anderes festgelegt wird. (Siehe Punkt 6.6.0)

2.1.3 **Organisationsleiter**

Er hat die organisatorischen Vorarbeiten am Veranstaltungsort über und ist auch dafür verantwortlich.

Diese umfassen:

Startnummernserien, Zielband, Streckenfähnchen, Torflaggen etc., Beflaggung und Plakatierung im Ortsbereich und Umgebung, Ort und Vorbereitung der Siegerehrung, Organisieren von Abendveranstaltungen, Einsatz von Ordnungsdienst, Auffahrt bei den Bergbahnen und Skiliften, Freifahrt für eingesetzte KR und Funktionäre, Reklame und Lautsprecheranlagen, Präparierung der Piste, Einsatz von Pistengeräten, Absicherung von Gefahrenstellen, Wetterschutz am Start, Absperrung des Zielraumes und Zielauslaufes. Er hat den Wünschen des Rennleiters und des AKR weitgehendst zu entsprechen.

2.1.4 **Chef der Finanzen**

Ihm obliegt die gesamte Finanzierung und Finanzgebarung von der Vorfinanzierung bis zur Abrechnung des Wettkampfes. Er hat für die Auszahlung der KR-Gebühren zu sorgen.

2.2.0 Funktionäre des Rennkomitees und ihre Aufgaben

Die Funktionäre des Rennkomitees sind für die Belange technischer Natur eines Wettkampfes verantwortlich.

Sie werden vom Gesamtleiter im Einvernehmen mit dem Durchführenden eingesetzt und haben für alle für die Durchführung des Wettkampfes oder Bewerbes erforderlichen Arbeiten zu besorgen.

Das Kampfgericht wird vom AKR, Rennleiter und Torrichterchef gebildet und ist je nach Sachlage zu vergrößern

Den Vorsitz führt der Aufsichtsführende Kampfrichter, er hat auch den Vorsitz bei der Mannschaftsführer- und Kampfrichterbesprechung. Vom Rennleiter können nach Bedarf Funktionäre eingesetzt werden, welche vom Durchführenden nicht bestimmt wurden. Es ist erlaubt, dass mehrere Funktionen von einer Person ausgeführt werden, sofern dies technisch möglich ist. ÖSBV-Wettkämpfe nach Punkt I.4. dürfen nur unter der Aufsicht eines ÖSBV- oder ÖSV-Kampfrichters durchgeführt werden, welcher die Funktion des AKR ausübt.

Die Mitglieder des Kampfgerichts, Start- und Zielrichter müssen bei allen ÖSBV-Wettkämpfen vom Durchführenden mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein

Alle Rennen dürfen nur mit Einsatz von mindestens 2 ÖSBV Kampfrichtern – oder mindestens einem ÖSBV Kampfrichter und einem ÖSV-Kampfrichter – durchgeführt werden. Der Einsatz der ÖSBV/ÖSV-Kampfrichter wird vom Kampfrichterreferat im Einvernehmen mit dem Durchführenden festgelegt.

2.2.1 **Aufsichtsführender Kampfrichter**

Er ist oberstes Kontrollorgan für Belange nichttechnischer Natur und Aufsichtsorgan für Belange technischer Natur eines Wettkampfes und steht dem Rennleiter beratend zur Seite. Der AKR leitet die Mannschaftsführersitzung und ist Vorsitzender des Kampfgerichtes.

Er hat jeden gesetzten Kurs nach dessen Ausflagung in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen. Werden Kursänderungen verlangt (nur von einem Mannschaftsführer oder dem AKR, nach Absprache mit den gesamten Mannschaftsführern und dem Kurssetzer), sind diese sofort durchzuführen. Nimmt das Kampfgericht an der Besichtigung nicht teil, so ist der alleinige Beschluss des AKR endgültig. In dringenden Fällen ist der AKR berechtigt, Bewerbe auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er mit dem Kampfgericht keinen Kontakt aufnehmen kann.

Der AKR entscheidet über die Zuerkennung einer Wiederholungsfahrt. Er hat dafür zu sorgen, dass Disqualifikationen ehest möglich öffentlich bekannt gegeben werden. Eingelangte Proteste sind vom AKR sorgfältig zu prüfen und sofort mit dem Kampfgericht zu behandeln.

AKR bei den Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften ist der ÖSBV-Kampfrichterchef oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

AKR bei den Landesmeisterschaften ist der jeweilige Landeskampfrichterreferent oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

Vom Veranstalter bzw. Gesamtleiter eines Wettkampfes können bei Aufstiegsrennen beim ÖSBV-Kampfrichterreferat, bei allen anderen Wettkämpfen beim Landeskampfrichterreferat bestimmte Kampfrichter als AKR angefordert werden.

Die Einteilung der Kampfrichter erfolgt jährlich bei der KR-Sitzung. Einteilungswünsche sollen wenn möglich, berücksichtigt werden.

Wird den Anordnungen des AKR nicht rechtzeitig und zufriedenstellend entsprochen, hat er das Recht, die Verantwortung abzulehnen und kann nach genauer Protokollierung des Tatbestandes den Bewerb oder Wettkampf veranlassen.

Die Verantwortung geht auf die Funktionäre über, welche sich den Anordnungen des AKR widersetzen.

2.2.2 **Rennleiter**

Er ist für den Einsatz aller Funktionäre des Rennkomitees mit Ausnahme des AKR verantwortlich, erteilt Weisungen und überwacht die Arbeiten.

Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein und ist im Einvernehmen mit dem Leiter des Bergrettungsdienstes oder Rettungsdienstes für den Einsatz des Sanitätsdienstes verantwortlich.

2.2.3 Streckenchef

Er ist für die einwandfreie Rennstrecke verantwortlich und hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten zu treffen und ist dabei an die Weisungen und Beschlüsse des Kampfgerichtes gebunden.

Er hat mit den Schneesverhältnissen auf den Rennstrecken der betreffenden Gegend vertraut zu sein, um bei Witterungsumbildungen die richtige Entscheidung treffen zu können.

Er leitet den Einsatz der Pistengeräte und Arbeitskommandos und ist für die Absicherung der Rennstrecke von außen her verantwortlich.

Er arbeitet mit den zuständigen Funktionären zur Sicherung der Rennstrecke und Rennfahrer eng zusammen.

2.2.4 Kurssetzer

Er ist für das Setzen des Kurses bei AR, RSL, SG, SL und PSL auf der vom Organisationskomitee ausgewählten Strecke verantwortlich. Die Schwierigkeit des Kurses ist den Durchschnittsfahrern anzupassen und nicht den Spitzenfahrern.

Das Kampfgericht oder der AKR hat in dringenden Fällen das Recht, Maßnahmen für die Sicherheit der Rennfahrer selbst zu treffen.

Der Kurssetzer wird erst bei der ersten MF-Sitzung eingeteilt.

2.2.5 Chef der Torrichter

Er hat den Einsatz der Torrichter zu organisieren und deren Tätigkeit zu leiten und ständig zu überwachen. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstehenden Tore zu.

Er überprüft die Unterlagen für die Torrichter auf ihre Richtigkeit und Vollzähligkeit.

Am Schluss eines Durchganges hat er umgehend von den Torrichtern die Torprotokolle mit Gedächtnisprotokollen zu übernehmen. Er hat die Protokolle auf Vollzähligkeit und den richtigen Inhalt zu überprüfen, um sie dem AKR übergeben zu können. Aufscheinende Torfehler sind dem AKR mit dem genauen Hergang zu melden.

2.2.6 Chef der Zeitmessung

Er ist für den Einsatz der Zeitmessenanlagen verantwortlich. Weiters hat er für eine enge und reibungslose Zusammenarbeit mit den Funktionären der 1. und 2. Zeitmessung zu sorgen. Nach jedem Bewerb sind die Zeitstreifen bzw. Protokolle zu überprüfen und dem Chef der Berechnung zu übergeben. Er hat Meldung über eingetretene Unregelmäßigkeiten am Start oder Ziel zu erstatten.

2.2.7 Chef der Berechnung

Im Vorfeld erstellt oder übernimmt er das Rennen auf Skizeit und nimmt die Nennungen entgegen. Er muss bei jeder Mannschaftsführersitzung und bei jedem Rennbewerb anwesend sein und ist für die Auslosung, Erstellung der Startlisten sowie die Berechnung der Laufzeiten verantwortlich. Er ist für den Inhalt der Ergebnislisten mit verantwortlich und muss ÖSBV oder ÖSV-Kampfrichter bzw. Kampfrichter Anwärter sein.

2.3.0 Weitere Funktionäre des Rennkomitees

2.3.1 Starrichter

Er hat alle Vorgänge am Start zu überwachen und sorgt dafür, dass die Vorschriften über Startweise, Startbefehl, Startreihenfolge und Starterlaubnis eingehalten werden. Ihm obliegt die Kontrolle über Sturzhelm- und Protektorpflicht, er trifft Entscheidungen über Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und über Fehlstart der Rennfahrer. Er sorgt für die genaue Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichtes. Er ist für die Anmerkungen im Disqualifikationsprotokoll im Bezug auf Disqualifikationen der Rennfahrer am Start zuständig. Er wird in der Mannschaftsführersitzung bestimmt und soll Kampfrichter sein.

2.3.2 Starter

Er ist für den Startbefehl verantwortlich.

Er hat im Falle der Abwesenheit des Starrichters die Entscheidung über eine Starterlaubnis zu treffen.

2.3.3 Torrichter – Allgemeines

Die Funktion der Torrichters ist für die Dauer des Bewerbes eine der wichtigsten. Pünktlichkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit und vor allem Genauigkeit in der Protokollführung sind oberstes Gebot. Die Verwendung von Startlisten ist untersagt.

Vor dem Bewerb:

Das Torprotokoll/Gedächtnisprotokoll ist im Kopfteil in allen Zeilen auszufüllen, Nichtzutreffen des i st zu streichen. Der Name des Torrichters ist in Blockschrift einzusetzen und zusätzlich zu unterschreiben:

Bei Tor Nr.....sind die zu überwachenden Tore einzusetzen. Reservetorstangen, Ski oder sonstige Gegenstände sind von dem gesetzten Kurs in weitem Abstand zu entfernen, Zuschauer sind von der Strecke zu weisen, sodass die Rennfahrer freie Sicht auf die Rennstrecke haben.

Während des Bewerbes:

Er ist für die ordnungsgemäße Ausfüllung des Torrichter/Gedächtnisprotokolls verantwortlich. Jede Torfehler eines Rennfahrers ist auf dem Torrichterprotokoll mit D/Tor Nr. zu vermerken und im Gedächtnisprotokoll eine genaue Skizze des Torfehlers anzufertigen.

Ein Tor gilt als passiert, wenn der/die Rennfahrer die Torlichte (Torlinie) mit dem Körper und dem größten Teil des Gerätes kreuzt, gleichgültig welcher Fahrtrichtung.

Einfädeln mit dem Fußski ist nicht erlaubt!

Der Torrichter hat auf jede von einem Rennfahrer an ihn gerichtete Frage nur mit „weiter“ wenn das Tor richtig passiert wurde und „zurück“, bei einem Torfehler zu antworten. Dem Torrichter ist es untersagt, außenstehenden Personen während des Bewerbes über Torfehler Auskunft zu erteilen.

Nach dem Bewerb:

Die Torstangen, Torflaggen, Tornummern und Torwimpel sind nach den Weisungen des Chefs der Torrichter zu versorgen. Torprotokolle/Gedächtnisprotokolle sind auf dem schnellsten Wege dem Chef der Torrichter am Standort oder über Weisung im Zielraum an den AKR oder dem Chef der Berechnung zu übergeben.

Jeder Torrichter mit aufgezeichneten Torfehlern hat den Sachverhalt dem AKR genau zu erklären. Weiters hat er sich bis zum Ablauf der Einspruchsfrist dem Kampfgericht zur Verfügung zu halten.

2.3.4 Zielrichter

Er hat alle Vorgänge im Ziel zu überwachen und zu sorgen, dass die Vorschriften über ein richtiges Passieren der Ziellichte (Ziellinie) mit dem Gerät eingehalten werden. Er sorgt ferner für die genaue Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichtes.

Es ist für die genaue Aufzeichnung in welcher Reihenfolge die Rennfahrer die Ziellichte (Ziellinie) passieren, verantwortlich. Er hat dies im Zieleinlaufprotokoll genau zu vermerken. Er hat sich im Zielraum so aufzustellen, dass er zwischen dem letzten Tor und dem Ziel den für seine Funktion günstigsten Platz einnimmt.

Er wird bei der 1.Mannschaftsführerbesprechung bestimmt und soll Kampfrichter sein.

2.3.5 Zeitnehmer

1. Zielzeitnehmer

Er hat die Zeitmessanlage rechtzeitig vor jedem Bewerb auf ihre Genauigkeit und Gleichlauf zu kontrollieren. Er hat nah jedem Bewerb die Zeitmessgeräte vom Start und Ziel zu überprüfen und bei einer Zeitabweichung den AKR Meldung zu erstatten. Er hat die genauen Laufzeiten der Rennfahrer/innen dem Protokollführer oder den Zeitstreifen dem Chef der Berechnung zu übergeben.

2. Zielzeitnehmer

Er ist für die Hilfszeitmessung verantwortlich. Er hat von jedem Rennfahrer völlig unabhängig von der 1. Zeitnahme die Laufzeit in das Protokoll für die 2. Zielzeit einzutragen, bzw. den Zeitstreifen der 2. Zeitmessung dem Chef der Berechnung auszuhändigen. Im Falle des Ausfalles der 1. Zeitmessung ist die Laufzeit der 2. Zielzeit zu verwenden.

2.3.6 Ansager für Lautsprecher

Er ist für die rasche, richtige und verständliche Durchsage der inoffiziellen Laufzeiten verantwortlich. Sein Einsatz richtet sich nach den Weisungen des AKR. Er ist so zu positionieren, dass das Zeitnehmerteam nicht gestört wird

2.3.7 Startnummernabgabe

Eine Person ist für die Abnahme und das Einsammeln der Startnummern im Zielraum verantwortlich

2.3.8 Ordner im Zielraum

Er ist für die völlige Freihaltung des Zielraumes von Rennfahrern, Zuschauern und Sportgeräten sowie behindernden Gegenständen verantwortlich.

2.4.0 Das Kampfgericht – 1. Instanz

2.4.1 Zusammensetzung

Das Kampfgericht setzt sich aus dem Aufsichtsführenden Kampfrichter des ÖSBV als Vorsitzenden, dem Rennleiter und dem Chef der Berechnung

Je nach Sachlage sind weitere Funktionäre bei zu ziehen, die Entscheidung darüber trifft der AKR mit dem Rennleiter.

2.4.2 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer des Kampfgerichtes erstreckt sich vom Beginn der 1. Mannschaftsführersitzung bis zur Siegerehrung eines jeden Wettkampfes.

2.4.3 Aufgaben

Das Kampfgericht ist für die reibungslose Abwicklung eines Wettkampfes verantwortlich. Vom Kampfgericht werden alle Entscheidungen getroffen, welche von einem einzelnen eingesetzten Kampfrichter oder Funktionär nicht getroffen werden können.

Das Kampfgericht entscheidet über rechtzeitig und richtig eingebrachte Proteste innerhalb eines Wettkampfes.

Das Kampfgericht entscheidet über eine Absage oder Unterbrechung eines Wettkampfes.

Das Kampfgericht hat über die in der Ausschreibung festgelegte Startfolge und Streckenlänge zu entscheiden, falls Gründe dies erforderlich machen bzw sich die Mannschaftsführer nicht einigen können.

Das Kampfgericht prüft und beurteilt eingebrachte Proteste und ist ermächtigt, alle strittigen Fragen, die in der ÖWO nicht genau festgelegt sind, zu entscheiden.

2.4.4 Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein schriftliches Protokoll zu führen, wovon 1 Exemplar dem Veranstaltungsbericht beizuschließen ist.

2.5.0 Der ÖSBV-Sportausschuss – 2. Instanz

2.5.1 Zusammensetzung

Der ÖSBV-Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem ÖSBV-Vizepräsidenten als Vorsitzenden, dem ÖSBV-Kampfrichterchef, dem ÖSBV-Sportwart und weiteren Mitgliedern, welche je nach Sachlage des Protestes vom Vorsitzenden bestimmt werden. Der Vorsitzende hat das Gremium so zu bilden, dass ein unabhängiges Urteil gewährleistet ist.

2.5.2 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer des ÖSBV-Sportausschusses erstreckt sich vom Zeitpunkt der Einberufung bis zur Entscheidung über eine Eingabe. Der ÖSBV-Sportausschuss wird vom Vorsitzenden oder über dessen Weisung von der ÖSBV-Geschäftsstelle einberufen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit sowie die einzuberufenden Mitglieder.

2.5.3 Aufgaben

Der ÖSBV-Sportausschuss entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Kampfgerichtes, sowie in allen technischen Fragen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Sportausschusses ist unanfechtbar.

Berufungen gegen eine Entscheidung des Kampfgerichtes sind beim Vorsitzenden des Sportausschusses einzubringen. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Kampfrichterbeschluss mit eingeschriebenem Brief eingereicht werden

Einspruchgebühr 10-fache Protestgebühr. Nach dieser Frist sind Berufungen zurückzuweisen.

2.5.4 **Protokolle**

Über Sitzungen des ÖSBV-Sportausschusses und dessen Entscheidungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, wovon je 1 Exemplar dem ÖSBV-Präsidenten und Vizepräsidenten, ÖSBV-Geschäftsstelle und ÖSBV Kampfrichterreferat vorzulegen ist.

2.6.0 ÖSBV-Disziplinarkommission

2.6.1 Die Disziplinarkommission setzt sich aus drei Personen zusammen, welche Mitglied eines dem ÖSBV angeschlossenen Landesverband sein müssen. Dies drei gewählten Personen bestimmen den Vorsitzenden.

2.6.2. Aufgaben der Disziplinarkommission

Ausschließlich bei grobem, verbandsschädigendem Verhalten und Disziplinlosigkeiten von Rennfahrern im Rahmen von in- und ausländischen Wettkämpfen (gilt ab der 1. Mannschaftsführerbesprechung bis zur Beendigung der Siegerehrung) entscheidet eine Disziplinarkommission. (sofern es in der ÖWO nicht durch das Kampfgericht geregelt ist)

2.6.3 Die Einberufung kann sowohl mündlich als auch telefonisch oder per Mail erfolgen (durch den Bundestrainer, Den Sport/Jugend sportwart, durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums)

2.6.4. Die Entscheidung wird ausschließlich im Dreiergremium mit Stimmenmehrheit gefällt und ist bindend

2.6.5 Strafausmaß:

Mündliche oder schriftliche Verwarnung

Aberkennung des Titels / der Platzierung

Verhängung eines Bußgeldes (mind. Euro 300,--)

Sperre für den nächsten Wettkampf

Ein höheres Strafausmaß muss über den Sportausschuss erfolgen

2.6.6 Über die Zusammenkünfte der Disziplinarkommission ist vom Vorsitzenden ein Protokoll zu führen. Bei Verhängen von Strafen ist über das Ausmaß sofort die sportliche Leitung des ÖSBV, das Generalsekretariat sowie das Kampfrichterreferat zu informieren

3. TECHNISCHE BELANGE

3.1.0 Allgemeine Bestimmungen für AR, RSL, SL und SG

3.1.1 Die Rennstrecken sind der Größe der Veranstaltungen entsprechend anzupassen. Die Schwierigkeit des Kurses ist dem Mittelfeld der Rennfahrer entsprechend zu setzen, auf

keinen Fall nur für einige Spitzenfahrer. Der sportliche Charakter des Amateursportes muss auf alle Fälle gewahrt bleiben

- 3.1.2 Das Gelände der Strecke soll keinerlei Hinweise aufweisen, sodass auch bei mäßiger Schneelage keinerlei Gefahr für die Rennfahrer besteht. Die Rennstrecke soll keine harten Wellen oder Bodenkanten, Querrinnen, Steigungen oder längere Flachstücke enthalten.
- 3.1.3 Die Rennstrecke soll der Geschwindigkeit entsprechend breit und vor allem sturzraumsicher sein. Unvermeidliche Gefahrenstellen und Streckenkreuzungen sind auf geeignete Weise ausreichend abzusichern oder mit Posten zu versehen. An Gefahrenstellen wird der Torrichter mit einer gelben Flagge ausgestattet und in Gefahrensituationen den/die folgenden Rennfahrer abzuwinken.
- 3.1.4 Die Rennstrecke ist so zu präparieren, dass auch bei ungünstiger Witterung für alle Rennfahrer möglichst gleiche Bedingungen geschaffen werden.
- 3.1.5 Der Startplatz soll auf leicht abfallendem Gelände und nach Möglichkeit wettergeschützt sein.
- 3.1.6 Der Zielraum soll übersichtlich, breit, lang und sanft auslaufend sein, Unvermeidliche Hindernisse und Gefahrenstellen sind ausreichend abzusichern und zu markieren. Gegensteigungen nach dem Ziel sind zu vermeiden.
- 3.1.7 Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass auf der Rennstrecke oder in unmittelbarer Nähe keine Kurse für andere Bewerbe gesetzt werden.
- 3.1.8 Bei Luftaußentemperaturen am Start oder Ziel ab minus 20 ° Celsius hat das Kampfgericht die Entscheidung über eine Startverschiebung oder Absage des Bewerbes zu treffen.
- 3.1.9 Vor jedem Bewerb müssen ein aber höchstens drei Vorfahrer den gestreckten Kurs korrekt in rennmäßigem Tempo passieren, wobei das ordnungsgemäße Passieren der Tore gegenüber der Geschwindigkeit Vorrang hat. Vorfahrer können Skibob- oder Skifahrer mit entsprechender Eignung sein, dürfen jedoch nicht als Rennfahrer starten. Die Namen der Vorfahrerinnen müssen in der jeweiligen Mannschaftsführerbesprechung festgehalten werden.
Die Vorfahrer müssen Vorfahrerstartnummern tragen, ersatzweise können die Startnummern umgedreht getragen werden. Die Zeiten der Vorfahrer dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 3.1.10 Beim Bewerb Abfahrtsrennen ist die Durchführung eines Zeitlaufes vor dem Bewerb **Pflicht!**
- 3.1.11 Das Innenstangensystem kann nur beim RSL zur Anwendung gebracht werden, wenn die Rennstrecke vom Start bis ins Ziel übersichtlich ist und keine großen Richtungsänderungen aufweist. Das erste Tor nach dem Start muß ein offenes Tor mit 2 Stangen sein, ebenfalls das letzte Tor vor dem Ziel. Die letzten zwei Tore vor dem Ziel sind als offene Tore zu setzen, das letzte Tor fluchtend mit dem Ziel. Beim Slalom muss vor dem Ziel nur **ein** offenes Tor gesetzt werden, das fluchtend mit dem Ziel ist.

- 3.1.12 Wird der Bewerb RSL in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Durchgängen ausgetragen, kann zur Wertung die Summe der beiden Laufzeiten herangezogen werden.
Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften in der Klasse Damen und Herren soll der RSL in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Durchgängen ausgetragen werden. Der zweite Durchgang wird nach BIWO Regel gestartet. Die Summe der beiden Laufzeiten bildet das Ergebnis

3.2.0 Markierung der Kurse für AR, SG, RSL und SL

3.2.1 Start

Der Start besteht aus 2 Pflöcken. die 1 m über den Schnee hinausragen und senkrecht mit einer lichten Weite von ca. 1 m fest im Boden stecken. Die Startmaschine bei elektronischer Zeitmessung ist hierbei zu berücksichtigen.

3.2.2 Ziel

Das Ziel ist so zu markieren, dass es von den Rennfahrern auch bei schlechten Sichtverhältnissen zu erkennen ist. Die Zielstangen sind mit geeignetem Material so abzusichern, dass Verletzungen vermieden werden. Bei Verwendung eines Zielbandes ist dieses waagrecht und gespannt mindestens 2,5 m über der Piste so zu befestigen, dass auch bei Wetterumschwung (Sturm) die Rennfahrer nicht behindert werden.

In das Ziel dürfen von keiner Seite Gegenstände hineinragen.

Die Linie der Ziellichte ist mit rotem Farbstoff zu markieren und dient für eine eventuelle Handzeitmessung.

3.2.3 Flaggentore bei AR, SG, RSL und SL

Der Kurs für AR, SG, RSL und SL ist mit Kippstangen zu setzen, welche bis zum Gelenk in der Piste verankert werden müssen.

Ein Flaggentor besteht aus 2 roten oder blauen Stoffbahnen, 75 x 50 cm (RSL 1 Stoffbahn), welche auf je 2 bruch sicheren Stangen zu befestigen sind. Der Standort der inneren Stangen soll mit einem Farbstoff markiert werden, welcher der Farbe der Torflaggen entspricht.

3.2.4 Markierung der Rennstrecke

Entlang des Kurses sind bei unübersichtlichen Richtungsänderungen mit Farbstoff zu markieren

3.2.5 Nummerierung der Tore

Die Tore bei AR, SG, RSL und SL sind in der Richtung nach dem Start mit Nr. 1 bis vor das Ziel fortlaufend zu nummerieren

3.2.6 Offene Tore vor dem Ziel

Beim RSL und Super-Giant müssen die letzten zwei Tore vor dem Ziel als offene Tore zu setzen, das letzte Tor fluchtend mit dem Ziel. Beim Slalom muss vor dem Ziel nur ein offenes Tor gesetzt werden, das fluchtend mit dem Ziel ist.

3.2.7 Toranzahl eines Kurses

Die Anzahl der Tore eines Kurses gilt immer ohne Start und Ziel.

3.3.0 Torarten und Torkombinationen

3.3.1 Zum Setzen eines Kurses werden Tore verwendet. Sie können mit zwei Stangenpaaren als Flaggentore gesetzt werden.

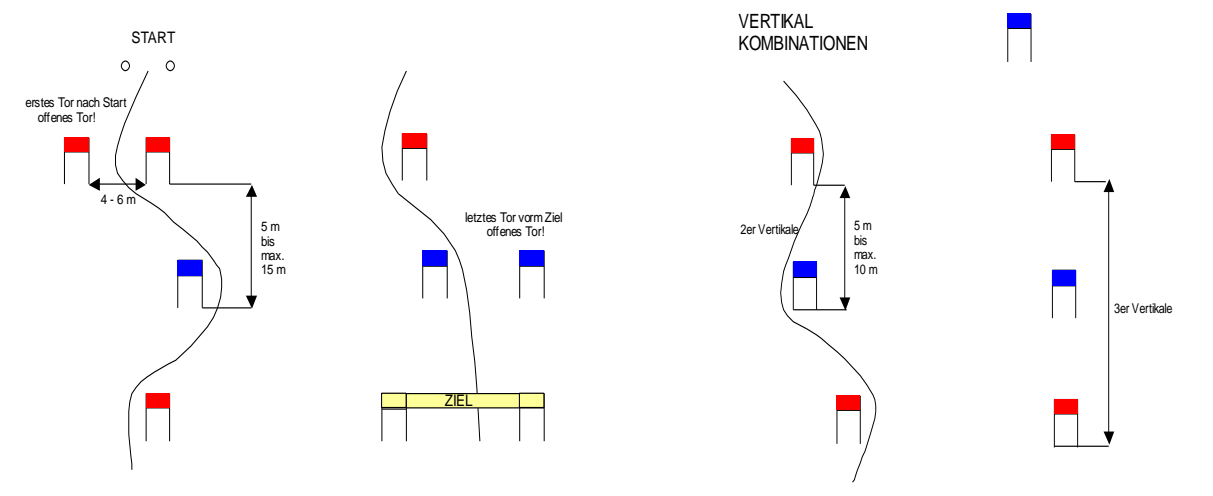
3.3.2 Tore können gesetzt werden als:
 Einzeltore
 Doppeltore
 Vertikaltore

3.3.3 Die taktischen Zeichen für die Tore sind:
 a) Rotes Tor ○ ○ b) Blaues Tor □

3.3.4 Werden beim Slalom zwei oder mehrere Tore innerhalb eines Abstandes von 4 m bis 15 m gesetzt, so ergibt dies eine Torkombination.

3.3.5 Torkombinationen von zwei oder mehreren Toren sind:

- Vertikales (1-er, 2-er und 3-er)
- Schrägwinkeliges und rechtwinkeliges Winkeltor



3.3.6 Zum Setzen eines Kurses für AR und SG sind nur offene Flaggentore zulässig

3.3.7 Zum Setzen eines Kurses für RSL sind nur Flaggentore ohne Kombination zulässig.

3.3.8 Ein verzögerter Schwung (langer Zug) wird mit Innen- und Außenstangen gesetzt und dient zur Rhythmusänderung.

3.4.0 Technische Daten für AR, SG, RSL, SL und PSL

3.4.1 Der Kurs für AR, SG und RSL soll eine Länge aufweisen, dass die Bestzeit über 1 Minute liegt. In Ausnahmefällen können die Bewerbe AR, SG und RSL in zwei Durchgängen gefahren werden. Die beiden Zeiten sind dann zusammenzuzählen. Hier kommt die BIWO Regel nicht zur Anwendung!

3.4.2 Der Kurs für SL soll eine Länge aufweisen, dass die Bestzeit nicht über 1 Minute liegt

3.4.3 Der Kurs für den PSL soll eine Länge aufweisen, dass die Bestzeit bei 25 Sekunden liegt.

3.4.4

Bewerb	Höhenunterschied	Toranzahl
RSL	200 – 400 m	11 bis 15% d. Höhendiff.
SG	250 – 500 m	08 bis 12% d. Höhendiff.
SL	120 – 200 m	Mind. 35 Tore

3.5.0 Verbindung von Start, Ziel und Rettungsdienst

3.5.1 Bei allen Bewerben ist zwischen dem Start und Ziel, unabhängig von der Zeitmessung eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung herzustellen und besetzt zu halten

3.5.2 Der Bergrettungsdienst oder Rettungsdienst muss vom Start und Ziel aus jederzeit erreichbar sein

3.6.0 Zeitmessung

3.6.1 Bei den Bewerben AR, SG und RSL und SL sind zwei voneinander unabhängige Zeitmessungen Pflicht.

3.6.2 Die als 1. Zielzeit eingesetzte Zeitmessung ist für die Berechnung der Laufzeit maßgebend und muss ½ Stunde vor Rennbeginn eingeschaltet werden. Die Kontrolle erfolgt durch den Aufsichtsführenden Kampfrichter.

3.6.3 Die als 2. Zielzeit eingesetzte Zeitmessung gilt als Kontrolle und ist bei Ausfall oder auffallenden Abweichungen von der 1. Zielzeit heranzuziehen. Die Entscheidung hierüber wird vom Chef der Zeitmessung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Kampfrichter oder Rennleiter getroffen.

3.6.4 Die als 2. Zielzeit eingesetzte Zeitmessung gilt als Kontrolle und ist bei Ausfall oder auffallenden Abweichungen von der 1. Zielzeit heranzuziehen. Die Entscheidung hierüber wird vom Chef der Zeitmessung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden Kampfrichter oder Rennleiter getroffen.

- 3.6.5 Bei den Bewerben Slalom (SL) und Parallelslalom (PSL) hat die Zeitmessung so zu erfolgen, dass die Laufzeit jedes Rennfahrers als Totalzeit (Nettozeit) aufscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 2,3, und 4.
- 3.6.6 Die Laufzeit jedes Durchganges wird den Rennfahrern in einer geeigneten Form bekannt gegeben.

4.0 PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER WETTKÄMPFE

4.1.0 Bestimmungen für den Kurssetzer – Allgemeines

4.1.1 Der Skibobsport benötigt, wenn möglich eigene Kurssetzer

Alpiner Skilauf und alpiner Skibobsport sind einander ähnlich. Gleich ist die Materie – der Schnee und das Gelände – die Skipisten. Ähnlich die Torkombination und das Anfahren der Tore im Rennsport, jedoch verschiedenartig die Bewältigung des Kurses und vor allem des Geländes. Der Skiläufer kann z.B. durch frühzeitiges Abheben oder durch Durchdrücken Bodenwellen und Kanten oder Tore bewältigen, er kann bei Bedarf von einem Ski auf den anderen umsteigen und so Richtungsänderungen und Kurskorrekturen vornehmen. Das sind Bewegungsabläufe, die für den Skibobfahrer allein schon auf Grund seines Gerätes unmöglich sind.

Daher muss der Kurs eines Skibobfahrers ein anderes Bild und Gepräge erhalten als der eines Skiläufers. Es ist daher notwendig, für die Zwecke des Skibobsportes eigene Kurssetzer durch Lehrgänge und Literatur auszubilden. Gut ausgebildete, erfahrene und geprüfte Kurssetzer können für den Skibobsport bei seiner Entwicklung wegweisend sein und wichtige Brücken vom Volkssport zum Rennsport schlagen.

4.2.0 Richtlinien für das Setzen eines Kurses

- 4.2.1 Der Kurs soll flüssig, rund und rhythmisch gesetzt werden, unter allen Umständen Sturzraum sicher. Die einzelnen Torkombinationen sind dem Gelände so anzupassen, dass schwierige Passagen erleichtert bzw. günstige Geländeformen ausgenützt werden. Besondere Gefahren sind durch zusätzliche Pflichttore zu beseitigen. Unmittelbar vor, auf und nach Bodenkanten sind Richtungsänderungen zu vermeiden. Während der Luftfahrt und unmittelbar beim Aufsprung ist es für den Skibobfahrer besonders schwierig und gefährlich, Richtungsänderungen vorzunehmen.
- 4.2.2 Die Schneeverhältnisse sind beim Setzen eines Kurses in Betracht zu ziehen, wobei harter, griffiger Schnee mit nicht brechender Unterlage das Ideale ist. Bei geringer Schneelage und weichem Schnee sind eng gesetzte Torkombinationen mit extremen Richtungsänderungen

zu vermeiden, damit auch Rennfahrer mit hohen Startnummern gute und reguläre Bedingungen vorfinden.

- 4.2.3 Die Tore sind so zu setzen, dass nach außen und nach unten ein ausreichend großer, hindernisfreier Sturzraum vorhanden ist. Die Tiefe dieses Raumes richtet sich nach der Schwierigkeit des Geländes und nach der Geschwindigkeit der Rennfahrer.
- 4.2.4 Bei Flachstücken sind die Tore so zu setzen, dass es möglich ist, auch bei schlechten Schneeverhältnissen mit dem Skibob ohne Halt durchzufahren.
- 4.2.5 Tore sind so zu setzen, dass die Fahrtrichtung von einem zu nachfolgenden Tor deutlich und frühzeitig sichtbar ist. Sofern dies geländemäßig nicht möglich ist, sind zwischen den Toren Farbmarkierungen anzubringen.
- 4.2.6 Tore sind deutlich zu kennzeichnen. Die Art der Kennzeichnung ist in den Bestimmungen über die einzelnen Bewerbe im folgenden Abschnitt angeführt. Der Standort der Torstangen ist immer im Schnee zu markieren.
- 4.2.7 Der Zieleinlauf und –auslauf müssen breit, lang, gut abgesichert und sanft auslaufend sein.
- 4.2.8 Der Startplatz muss leicht abfallend angelegt werden.
- 4.2.9 Beim RSL und Super-G müssen das erste Tor nach dem Start und die letzten zwei Tore vor dem Ziel offen sein. Beim SL muss nur ein Tor vor dem Ziel als offenes Tor gesetzt werden. Das letzte Tor muss in der Falllinie zum Ziel, folglich nicht verschoben sein.
- 4.2.10 Der Kurs muss so gesetzt werden, dass sich dessen Schwierigkeit nach der Bedeutung und Zweck des jeweiligen Wettkampfes richtet.
- 4.2.11 Da die Wettkämpfe laut ÖWO auf die Damen- und Herrenklasse, Schüler-, Jugend- und Altersklassen abgestellt sind, müssen die Kurse für die einzelnen Klassen nach Schwierigkeit Höhenunterschied, Gefährlichkeit und sonstigen Verhältnissen so gesetzt werden, dass sie dem Können und der körperlichen Konstitution der Rennfahrer entsprechen.
- 4.2.12 Falls die Erfahrung im Verlaufe des Trainings (AL) es erfordert, sind die Tore entsprechend zu ändern, zu entfernen oder zusätzlich zu setzen. Der Rennfahrer muss ausreichend Zeit für Trainingsmöglichkeit oder Streckenbesichtigung haben.

4.3.0 Bestimmungen für den Mannschaftsführer

- 4.3.1 Jeder zu einem Wettkampf gemeldete Rennfahrer benötigt einen Mannschaftsführer (ausgenommen Vereinsmeisterschaften).
Ausschließlich der Mannschaftsführer vertritt die Interessen seiner Rennfahrer bei den jeweiligen Wettkämpfen und wird bereits bei Nennung (Nennliste) nominiert.

- 4.3.2 Er vertritt die Interessen seiner Rennfahrer bei den Mannschaftsführerbesprechungen und gibt deren Inhalt an die Rennfahrer weiter.
- 4.3.3 Er ist dafür verantwortlich, dass sofort nach Bekanntwerden von Verletzungen oder Krankheiten eines Rennfahrers dies an den AKR weitergeleitet wird. Rennfahrer mit Gesundheitsschädigungen dürfen nur dann starten, wenn vom Sportarzt oder diensthabenden Rennarzt ihre Renntauglichkeit festgestellt wird.
- 4.3.4 Er hat darauf zu achten, dass die Eignung eines jeden Rennfahrers für eine Rennstrecke gegeben ist und ist damit auch dafür verantwortlich.
- 4.3.5 Er ist dafür verantwortlich, dass die Dopingbestimmungen jedem Rennfahrer zur Kenntnis gebracht werden.
- 4.3.6 Ihm obliegt die Kontrolle, ob jeder gemeldete Rennfahrer in die richtige Klasse oder Leistungsgruppe eingeteilt und auch ausgelost wurde.
- 4.3.7 Die Mannschaftsführer sind berechtigt, aus zwingenden Gründen und mit mehrheitlichem Beschluss und mit ausdrücklicher Zustimmung des Kampfgerichtes die in der Ausschreibung festgelegte Startreihenfolge zu ändern.
- 4.3.8 Der Mannschaftsführer haftet für die ordnungsgemäße Rückgabe der ausgegebenen Startnummern.
- 4.3.9 Der MF hat unmittelbar nach jedem Lauf im Zielbereich auf eventuelle ~~DIS~~ Disqualifikationen zu warten.
- 4.3.10 Der Mannschaftsführer vertritt die Interessen der Rennfahrer bei Disqualifikationen und ist zuständig für die ordnungsgemäße und den Richtlinien der ÖWO entsprechende Abgabe der Proteste.

4.4.0 Starterlaubnis, Startart, gültiger Start, Fehlstart, - Passieren von Start, Toren und Ziel

4.4.1 Allgemeines

Im unmittelbaren Startbereich herrscht bis zum 4. Tor striktes Alkohol- und Rauchverbot, sowohl für Rennfahrer als auch Funktionäre.

4.4.2 Starterlaubnis

Der Rennfahrer hat mit der ihm zugewiesenen und sichtbar umgebundenen Startnummer rechtzeitig vor seiner offiziellen Startzeit beim Start zu erscheinen. Danach entscheidet der Aufsichtsführende Kampfrichter zusammen mit dem Startrichter über eine Erlaubnis zum Nachstart

4.4.3 Startart

Der Rennfahrer hat ruhig unmittelbar vor der Startanlage über dem einspurigen Skibob stehend oder auf diesem sitzend, mit beiden Fußskiern nach dem Startbefehl zu starten.

4.4.4 Fehlstart

Sind vom Startprotokollführer genau zu vermerken.

Der Startrichter oder in dessen Abwesenheit der Starter hat sofort dem AKR und dem Chef der Zeitmessung Startnummer und Namen des Rennfahrers zu melden, die einen Fehlstart verschuldet haben.

4.4.5 Der Start gilt als passiert

Wenn der Rennfahrer die Starlichte in der Fahrtrichtung Start \Rightarrow Ziel mit der Lenksäule seines Gerätes kreuzt.

4.4.6 Ein Tor gilt als passiert

Wenn der Rennfahrer die Torlichte (Torlinie) mit dem Körper und dem Gerät kreuzt, gleichgültig von welcher Fahrtrichtung.

Einfädeln mit dem Fußski ist nicht erlaubt.

4.4.7 Das Ziel gilt als passiert

Wenn der Rennfahrer in der Fahrtrichtung Start \Rightarrow Ziel die Ziellichte mit dem Körper und dem größten Teil des Gerätes kreuzt (maßgebend ist die erstausgelöste Zeit), oder wenn Körper und größter Teil des Gerätes unmittelbar hintereinander kreuzen. Maßgebend ist die zuletzt ausgelöste Zeit.

4.5.0 Startbefehl, Nachstart, Startwiederholung

4.5.1 Startbefehl

- Der Start beim AR, RSL und SG erfolgt in gleichen Abständen zu 60 Sekunden, in Ausnahmefällen beim RSL zu 45 Sekunden, bei Einsatz von Streckenposten durch Freigabe durch das Ziel, oder bei Nettozeitmessung auf Abruf. Der Startbefehl bei AR, RSL und SG hat zu lauten: noch 10 – 5 4 3 2 1 ab.
- Der Start beim SL und PSL erfolgt auf Abruf, sobald der Kurs vom Zielrichter oder vom 1. Zielzeitnehmer freigegeben wird. Der Startbefehl hat zu lauten: Fertigmachen – bereit – los.
- Der Startbefehl beim PSL hat zu lauten: rot bereit – blau bereit – Start.

4.5.2 Nachstart

Trifft ein Rennfahrer zu spät am Start ein, so entscheidet der AKR in Absprache mit dem Startrichter oder mit dem Starter über die Starterlaubnis und Startzeit. Nach dem Bewerb sind dem AKR Name und Startnummer des betreffenden Rennfahrers bekannt zu geben. **Sind die vorgebrachten Entschuldigungsgründe nicht stichhaltig, so ist der Rennfahrer zu disqualifizieren.**

4.5.3 Startunterbrechung

Eine Startunterbrechung darf nur in zwingenden Gründen erfolgen (Nebeleinfall, starkes Schneetreiben, Präparierung der Piste und der Tore, Unfall, etc.) und ist vom Startrichter

oder vom Starter im Einvernehmen mit dem AKR und Rennleiter anzuordnen. Sie ist im Startprotokoll zeitgemäß genau zu vermerken.

4.5.4 Startwiederholung

- Wird ein Rennfahrer auf dem Kurs durch Personen, Tiere, Geräte, usw. so behindert oder vom Torrichter abgewunken, dass er seine Fahrt nicht ohne Zeitverzögerung fortsetzen kann, hat er das Recht auf eine Startwiederholung. Bei Behinderung hat der Rennfahrer die Fahrt im Kurs sofort zu unterbrechen, sich beim nächsten Torrichter zu melden und diesem die Behinderung bekannt zu geben. Der Rennfahrer hat **neben dem Kurs**, ohne ein weiteres Tor zu passieren, die Fahrt fortzusetzen. Er muss sich beim Ziel- oder Startrichter melden und die Wiederholung des Starts beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem AKR oder in Abwesenheit dem Rennleiter.
- Setzt ein Rennfahrer nach einer Behinderung seine Fahrt im Kurs fort, hat er kein Anrecht auf eine Startwiederholung.
- Wird ein Rennfahrer auf dem Kurs durch Personen, Tiere, Geräte usw. bei einem der letzten vier Tore vor dem Ziel so behindert, dass er/sie seinen/ihren Lauf nicht ohne Zeitverzögerung beenden kann, hat er das Recht auf eine Startwiederholung. Bei einer Behinderung in den letzten vier Toren kann der Rennfahrer die Fahrt bis ins Ziel fortsetzen, dies darf jedoch nicht rennmäßig erfolgen. Er muss sich unverzüglich im Zielraum beim Zielrichter melden und die Wiederholung des Starts beantragen. Die Entscheidung über eine Startwiederholung obliegt dem AKR gemeinsam mit dem Zielrichter und/oder dem betreffenden Torrichter.
- Wenn ein Rennfahrer aus zwingenden Gründen bei einem Bewerb ein zweites Mal startet, ist immer das Ergebnis aus dem 2. Lauf zu werten.

4.6.0 Disqualifikationen

- 4.6.1 Wenn der Rennfahrer mit Startverbot belegt ist, unter falschen Angaben oder Namen am Wettkampf teilnimmt, sich den getroffenen Anordnungen des Kampfgerichtes widersetzt oder nicht Folge leistet.
- 4.6.2 Wenn sein Landesverband den erforderlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat
- 4.6.3 Wenn der Rennfahrer einen gesetzten Kurs verändert, Flaggen auswechselt oder entfernt, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Gesträuch, Strohballen, Schneeplanken etc. im Bereiche der Rennstrecke mutwillig beschädigt, verändert oder entfernt, oder Abkürzungen vorbereitet oder markiert.
- 4.6.4 Wenn der Rennfahrer eine gesperrte Rennstrecke betritt oder mit einem Sportgerät befährt, einen gesetzten und gesperrten Kurs grundlos kreuzt oder entlang eines gesperrten Kurses rennmäßig trainiert.

- 4.6.5 Wenn der Rennfahrer die getroffenen Sicherheitsvorschriften (Sturzhelmpflicht) nicht einhält oder starten möchte, obwohl er sich bewusst ist, dass er körperlich zu schwach, krank, verletzt, gedopt oder alkoholisiert ist.
- 4.6.6 Wenn der Rennfahrer ohne begründete Entschuldigung am vorgeschriebenen Trainingslauf, Zeitlauf oder Nonstop nicht teilnimmt.
- 4.6.7 Wenn der Rennfahrer ohne entschuldbaren Grund zu spät am Start erscheint.
- 4.6.8 Wenn der Rennfahrer im Bereich des gesetzten Kurses fremde Hilfe oder Schrittmacherdienste in Anspruch nimmt.
- 4.6.9 Wenn der Rennfahrer den gesetzten Kurs vom Start bis durch das Ziel nicht ordnungsgemäß auf seinem eigenen, einspurigen Gerät (Skibob) passiert, eine Abkürzung benützt oder einen überholenden Rennfahrer die Strecke nicht freigibt.
- 4.6.10 Wenn Verstöße gegen die Begriffsbestimmungen der ÖWO vorliegen.
- 4.6.11 Wenn Verstöße gegen die Dopingbestimmungen vorliegen.

4.7.0 Proteste

4.7.1 Behandlung

Ein Protest ist vom Kampfgericht dann zu behandeln, wenn er fristgerecht, schriftlich und nach Bezahlung der Protestgebühr an die vorgeschriebene Stelle = AKR eingereicht wurde. Wurde dem Protest stattgegeben, wird vom Protestleger die volle Protestgebühr zurückbezahlt. Wird dem Protest nicht stattgegeben, verfällt die volle Protestgebühr zugunsten des ÖSBV-Kampfrichterreferates.

Proteste können nur vom zuständigen Mannschaftsführer eingereicht werden.

4.7.2 Protestgebühr

Die Protestgebühr für die 1. Instanz ist das 10-fache Nenngeld laut Ausschreibung.

4.7.3 Gegen die Rennstrecke

Sind die Proteste nach Abschluss der Kurssetzung einzubringen. Dabei kann es sich um eine nicht genügend präparierte Piste, zu eckig gesetzten Kurs, mangelhafte Markierung des Kurses, gefährliche Hindernisse, Gefahrenstellen anderer Art, mangelhaft Sichtverhältnisse, nicht vorhandene oder zu wenig gesicherte Sturzräume etc. handeln.

4.7.4 Gegen Rennfahrer, Mannschaftsführer, Funktionäre, Kampfrichter

Proteste gegen diese sind in der Zeit von der Besetzung des Wettlauf-amtes bis unmittelbar nach Beendigung des letzten Bewerbes einzubringen. Sie müssen innerhalb einer Stunde nach Bekanntwerden des Protestgrundes eingereicht werden. Nach einer Stunde ist der Protest abzulehnen. Proteste können vorerst auch mündlich beim Rennleiter oder AKR eingeleitet werden.

4.7.5 **Gegen Disqualifikationen**

sind die Proteste innerhalb der angegebenen Zeit des Kampfgerichtes oder angegebenen Zeitspanne auf dem Disqualifikationsprotokoll einzureichen. Nach dieser Zeit sind die Proteste abzulehnen

4.7.6 **Gegen die Zeitmessung**

sind die Proteste unmittelbar nach Bekanntgabe der offiziellen Laufzeit im Ziel oder im Wettlaufamt einzureichen. Nach dieser Zeit sind die Proteste abzulehnen.

4.8.0 Listen bei Bewerben und Wettkämpfen

4.8.1 Es müssen die Ergebnislisten des derzeit gültigen Rennprogrammes benutzt werden

4.9.0 Drucksorten bei Bewerben

Bei allen Wettkämpfen, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV unterliegen, sind die vom ÖSBV-Kampfrichterreferat vorgeschriebenen Drucksorten nach Möglichkeit zu verwenden.

4.9.1 **Drucksorten für ÖSBV-Wettkämpfe sind:**

- Protokoll Mannschaftsführerbesprechung
- Protokoll Handzeit
- Torrichter / Gedächtnisprotokoll
- Zieleinlauf-Protokoll
- Disqualifikationsprotokoll
- Unfallbericht

4.9.2 **Berichte**

Bei allen Vorfällen, die das Renngeschehen betreffen, insbesondere bei Unfällen mit Personenverletzungen oder Sachschaden, ist eine genaue Schilderung des Herganges mit genauer Unfallzeit und Ort, Namen und Anschrift der Beteiligten und Zeugen sowie die Höhe des Sachschadens zu verfassen und unverzüglich zu senden an:

- *Kampfrichterreferat*
- *ÖSBV Generalsekretariat*
- *Referat für Versicherungswesen des ÖSBV*

4.9.3 Von sämtlichen Rennen ist eine Ergebnisliste per E-Mail an den ÖSBV und den ÖSBV-Homepage Betreuer zu senden. Die Ergebnisse werden zeitnah ins Internet gestellt.

5. BESTIMMUNGEN FÜR BEWERBE

5.1.0 Startreihenfolge bei Bewerben

5.1.1 Die Startfolge für jeden Bewerb ist in der Ausschreibung zu Wettkämpfen anzugeben. Sie ist einzuhalten, wenn kein Grund zur Änderung vorliegt.

5.1.2 **Die Startreihenfolge für alle Rennen lautet wie folgt:**

Bambini 7
Kinder 12
Schüler 15
Jugend 19
M60
M50
M40
M30
Damen
Herren

5.1.3 **Die Startreihenfolge bei den STM und ÖM lautet wie folgt:**

Staatsmeisterschaften:	Herren
Österreichische Meisterschaften:	weibliche Klassen immer zuerst
	Damen
	Bambini 7
	Kinder 12
	Schüler 15
	Jugend 19
	M60
	M50
	M40
	M30

Die Klasse Damen kann – je jährlicher nach Vorgabe der Sport Austria – jedoch auch bei den STM erfolgen.

5.1.4 Die Startfolge kann aus Sicherheitsgründen durch das Kampfgericht – nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern, jederzeit abgeändert werden.

5.1.5 Bei den Österreichischen Staatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse soll der RSL in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Durchgängen ausgetragen werden. Der zweite Durchgang wird gemäß Punkt 7. durchgeführt. Die Summe der beiden Laufzeiten bildet das Ergebnis und ist zu Noten.

5.1.6 Der Bewerb SL muss in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Durchgängen ausgetragen werden. Der zweite Durchgang wird gemäß Punkt 7. durchgeführt. Zur Wertung ist nur die Summe der beiden Laufzeiten heranzuziehen, die zu Noten ist und das Ergebnis bildet.

5.1.7 Beim Slalom und Riesenslalom starten die Rennfahrer im 2. Durchgang in der allgemeinen Herrenklasse der 15 Bestplatzierten aus dem 1. Lauf in umgekehrter Reihenfolge, das heißt, der 15. nach dem 1. Lauf als Erster, der 14. als Zweiter usw. Der 16. nach dem 1. Lauf und die weiteren Platzierten starten in der Reihenfolge nach den Laufzeiten im 1. Durchgang.

Bei allen anderen Klassen die 8 Bestplatzierten in umgekehrter Reihenfolge und ab dem 9. im 1. Lauf in der Reihenfolge nach den Laufzeiten im 1. Durchgang.

Bei einem geringeren Starterfeld startet die schlechteste Zeit aus dem 1. Durchgang als Erster im 2. Durchgang.

5.2.0 Startnummernvergabe und Auslosung

5.2.1 Für die Auslosung von Startnummern dürfen nur Rennfahrer berücksichtigt werden, die offiziell genannt wurden.

5.2.2 Die Auslosung der Rennläufer erfolgt in den jeweiligen Klassen nach dem Zufallsprinzip des jeweiligen Rennprogrammes.

5.2.3 Die Auslosung der Startnummern darf nur durch einen ÖSV oder ÖSBV-Kampfrichter erfolgen.

5.3.0 Startnummernausgabe

5.3.1 Erfolgt die Auslosung der Startnummern bei der Mannschaftsführerbesprechung, so sind die Startnummern an den Mannschaftsführer auszufolgen, der/die auch für die Weitergabe an die Rennfahrer verantwortlich ist.

5.3.2 Erfolgt die Auslosung der Startnummern in der Öffentlichkeit, erhalten die Rennfahrer die Startnummern sofort ausgehändigt.

5.3.3 Für nicht anwesende Mannschaftsführer ist in geeigneter Form eine Nachricht zu hinterlassen, wo die Startnummern für die Rennfahrer abzuholen sind.

5.3.4 Können fehlende Nummern in einer Ausgabeserie nicht mit gleichen Nummern ersetzt werden, sind diese Nummern bei der Auslosung auszulassen

5.3.5 Für schadhafte oder nicht zurückgegebene Startnummern kann vom Rennfahrer ein Schadenersatz verlangt werden. Für die vollzählige und rechtzeitige Rückgabe der Startnummern ist der Mannschaftsführer verantwortlich, der auch für den Schadenersatz aufzukommen hat.

5.4.0 Bestimmungen für Abfahrtsrennen

- 5.4.1 Der Kurs darf keine harten Wellen und Bodenkanten enthalten. Geländewellen, welche den Rennfahrer zu hohen oder weiten Sprüngen zwingen, müssen eingeebnet werden. Künstliche Hindernisse dürfen nicht eingebaut werden.
- 5.4.2 Durch Setzen einer ausreichenden Anzahl von Toren ist die Durchschnittsgeschwindigkeit so herabzusetzen, dass erhöhte Gefahren ausgeschaltet werden. Tore sind auch an solchen Stellen zu setzen, wo der Rennfahrer gefährliche Abkürzungen fahren könnte.
- 5.4.3 Unmittelbar vor und in Engstellen sind die Tore so zu setzen, dass keine hohen Geschwindigkeiten gefahren werden können. Weiters sind Gefahrenstelle mit Fangnetzen und Strohballen abzusichern.
- 5.4.4 Sämtliche Tore der Abfahrtsstrecke sind als offene Tore zu setzen. Die Tore sind von oben nach unten zu nummerieren. Die lichte Weite der Tore muss mindestens eine Breite von 8 m haben. Die Anzahl der Tore richtet sich nach der Schwierigkeit des Geländes.
- 5.4.5 Beim Abfahrtsrennen ist die Durchführung eines Zeitlaufes vor dem Bewerb Pflicht!

5.5.0 Zeitlauf / Trainingslauf

- 5.5.1 Der Trainings/Zeitlauf wird lt. Ausschreibung festgelegt und kann in einem oder mehreren Durchgängen erfolgen. Die Anzahl der Durchgänge richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der Rennstrecke in Bezug auf die startenden Rennklassen. Die Entscheidung über die Anzahl der Durchgänge wird vom Kampfgericht im Einvernehmen mit dem Durchführenden getroffen.
- 5.5.2 Der Trainings/Zeitlauf ist vor dem Bewerb AR so anzusetzen, dass ausreichend Zeit bis Start verbleibt.
- 5.5.3 Beim Trainingslauf ist nur der Start zu besetzen. Der Bergrettungsdienst muss anwesend sein.
- 5.5.4 Beim Zeitlauf ist die Anlage mit Start sowie Ziel mit Zeitmessung zu besetzen. Die Überwachung erfolgt durch das Kampfgericht. Der Bergrettungsdienst muss anwesend sein.
- 5.5.5 Der Zeitlauf kann mit Vorfahrer eingeleitet werden. Der Start hat in der Reihenfolge der ausgelosten Start Nr., ablesbar umgebunden, möglichst mit Minutenstart und Durchstarten bei Ausfall einer Start Nr. zu erfolgen. Die vom Kampfgericht angegebenen Zwischenzeiten – Intervalle – bei den einzelnen Klassen sind einzuhalten.
- 5.5.6 Sind beim Zeitlauf mehrere Durchgänge festgelegt, hat der Rennfahrer die Pflicht, mindestens bei einem Durchgang zu starten.

- 5.5.7 Beim Trainingslauf kann entsprechend den Verhältnissen durch das Kampfgericht die Teilnahme als Pflicht festgelegt werden.
- 5.5.8 Die Ergebnisse vom Zeitlauf sind mit Angabe der Laufzeiten in Form einer Ergebnisliste Zeitlauf zu erstellen und den Rennunterlagen beizulegen.
- 5.5.9 Das Tragen eines Sturzhelmes und eines Rückenprotektors ist Pflicht.

5.6.0 Bestimmungen für Riesenslalom, RSL

- 5.6.1 Welliges Streckengelände, Bodenwellen und Kanten sollen günstig ausgewählt werden. Der RSL soll große, mittlere und kleinere Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Vor allem soll kupiertes Terrain durch Einzeltore vorteilhaft ausgenutzt werden. Ebenso soll die Breite eines Hanges weitestgehend beim Kurssetzen ausgenutzt werden.
- 5.6.2 Der RSL soll mindestens 30 Tore aufweisen. Es können offene, versetzte und blinde Tore in beliebiger Reihenfolge gesetzt werden. Die lichte Weite eines Tores muss mindestens eine Breite von 5 m aufweisen. Der Abstand zweier aufeinander folgender Tore muss mindestens 6 m betragen.
- 5.6.3 Die Tore müssen von oben nach unten nummeriert und mit Nummernschildern an den Außenstangen versehen sein.
- 5.6.4 Das Innenstangensystem kann beim RSL nur zur Anwendung gebracht werden, wenn die Rennstrecke vom Start bis ins Ziel übersichtlich ist und keine großen Richtungsänderungen aufweist. Das erste Tor nach dem Start muss ein offenes Tor mit 2 Stangen sein, die letzten zwei Tore vor dem Ziel sind als offene Tore zu setzen, das letzte Tor fluchtend mit dem Ziel. Ein verzögerter Schwung (langer Zug) wird mit Innen- und Außenstangen gesetzt und dient zur Rhythmusänderung.

5.7.0 Bestimmungen für den Super Giant, SG

- 5.7.1 Vorbereitung der Strecke:
Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Riesenslalom vorzubereiten.
Wird ein Super-Giant auf einer Abfahrtsstrecke ausgetragen, ist darauf zu achten, dass genügend Sturzraum vorhanden ist. Weiters sind bei Gefahrenstellen entsprechende Fangnetze anzubringen.
- 5.7.2 Markierung der Strecke:
Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung mit Farbspray zu markieren.
- 5.7.3 Setzen der Tore:

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 8 m. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Fahrtrichtung stehen. Bei blinden (vertikalen) Toren muss die Flagge ca. 30 cm breit und 50 cm hoch sein. Werden Kippstangen verwendet, dann müssen auf der ganzen Länge der Strecke die Drehstangen (Stangen, um die die Richtungsänderungen erfolgen), aber nur diese, Kippstangen sein. Auf keinen Fall dürfen wechselweise Kippstangen mit Normalstangen anstelle der Drehstangen verwendet werden, jedoch ist nur eine Kippstange pro Flaggenpaar gestattet, da es nicht vorteilhaft ist, für alle 4 Stangen eines Tores je eine Kippstange zu verwenden (Wind).

Der Standort der Stangen ist mit Farbstoff oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

Das Innenstangensystem kann beim Super-Giant nur zur Anwendung gebracht werden, wenn die Rennstrecke vom Start bis ins Ziel übersichtlich ist und keine großen Richtungsänderungen aufweist. Das erste Tor nach dem Start muss ein offenes Tor mit 2 Stangen sein, die letzten zwei Tore vor dem Ziel sind als offene Tore zu setzen, das letzte Tor fluchtend mit dem Ziel.

5.7.4 Kurssetzen - Höhendifferenz

Ein Super-Giant soll große und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Wettkämpfer muß bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Super-G nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

5.7.5 Besichtigung der Strecke

Die Strecke bleibt am Renntag in der Regel – wenn an diesem Tag keine Besichtigung stattfindet – bis zur Startzeit gesperrt.

5.7.6 Startabstände

Die Wettkämpfer starten in der Regel in gleichmäßigen Abständen von 60 Sekunden gemäß Startnummern. Das Kampfgericht kann andere Abstände anordnen.

5.8.0 Bestimmungen für den Slalom, SL

5.8.1 Der Slalom soll eine gelände mäßige und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Torkombinationen sein, und zwar so, dass der Kurs einen rhythmischen, flüssigen und runden Lauf ermöglicht. Der Kurs darf keine Tore, die zu einem plötzlichen Abbremsen zwingen, enthalten. Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien werden empfohlen. Die Tore sollen keinesfalls nur in der Falllinie des Hanges gesetzt werden.

5.8.2 Die Slalomstrecke soll nicht allzu steil sein. Am geeignetsten ist abwechslungsreiches und kupiertes Gelände. Die Piste soll sehr hart sein.

5.8.3 Der Abstand zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 4 m betragen und darf 15 m nicht übersteigen. Die Torlichte muss mindestens 4 m betragen.

- 5.8.4 Es sind offene, versetzte und blinde Tore mit Variationen zu verwenden. Die Tore sind von oben nach unten zu nummerieren. Das erste Tor nach dem Start muss ein offenes Tor mit 2 Stangen sein, das letzte Tor vor dem Ziel ist als offenes Tor mit zwei Stangen und Doppelfahne fluchtend mit dem Ziel zu setzen.

5.9.0 Bestimmungen für den Parallelsalom, PSL – KO-System

5.9.1 Definition:

Der Parallelsalom ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei Wettkämpfern auf zwei nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt wird, deren Kurse (roter Kurs, blauer Kurs), Bodengestaltung und Präparierung so genau als möglich übereinstimmen müssen.

5.9.2 Höhenunterschied:

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m, die Anzahl der Tore soll zwischen 20 und 30 betragen (Start und Ziel nicht inbegriffen), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden entsprechen soll.

5.9.3 Wahl und Vorbereitung der Strecke:

Um zwei Kurse setzen zu können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen. Bei Neigungswechsel und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen sein. Die beiden Kurse müssen dasselbe Profil und die gleichen Schwierigkeiten aufweisen. Der Schnee muss gehärtet werden (wie für einen Slalom).

Es ist immer die ganze Breite der doppelten Strecke zu präparieren, damit beide Kurse rot und blau von gleicher Streckenbeschaffenheit sind. Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Piste ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmäßigen Ablauf des Rennens zu gewährleisten.

Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein, damit sie nur den sich im Rennen befindlichen Wettkämpfern und den Funktionären (Kampfgericht und Kontrollposten) zugänglich ist.

Es wird immerhin empfohlen, für die Mitglieder der Mannschaft entlang der Strecke eine zweite Absperrung oder für sie reservierte Räume vorzusehen

5.9.4 Der Kurs:

Der Lauf wird durch eine Folge von Toren bestimmt; jedes Tor besteht aus zwei Stangen, zwischen denen ein Stoffband (75 x 50 cm) gespannt ist. Die Stangen und Stoffbänder sind rot für den linken Kurs (von oben nach unten gesehen) und blau für den rechten Kurs. Der untere Rand des Stoffbandes muss sich ungefähr 1.00 m über der Schneedecke befinden. Beide Kurse müssen gleich parallel sein. Der Kurssetzer hat auf die Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) unbedingt notwendige Rhythmus Änderung zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination gleichen. Kurz vor dem Ziel, nach dem letzten Tor, muss die Trennung der beiden Kurse so deutlich sein, dass jeder Wettkämpfer eindeutig in sein Zieltor geleitet wird.

Das erste Tor eines jeden Kurses muss mindestens 8 m, höchstens aber 10 m vom Start entfernt angebracht sein. Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Toren (der beiden inneren Stangen) muss mindestens 4 m, höchstens aber 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss auch beim Start eingehalten werden.

Der Kurs darf maximal 2 Schanzen beinhalten. Die Schanzenhöhe darf 150 cm nicht überschreiten.

5.9.5 **Der Start:**

Der Start wird von dem, vom Kampfgericht bestimmten Startrichter geleitet. Es starten immer zwei Wettkämpfer gleichzeitig nach einem Startbefehl.

5.9.6 **Das Ziel:**

Die Ziellanlagen sind symmetrisch.

Die Linie der beiden Ziele ist parallel zur Linie der beiden Starttore. Jedes der beiden Ziele ist ein Tor für sich; es stehen die inneren Zielstangen nebeneinander. Jedes Ziel muss mindestens 5 m breit sein. Aus Sicherheitsgründen müssen hinter dem Ziel beide Zielräume durch geeignete biegsame und nicht starre Absperrungen so getrennt werden, dass den Wettkämpfern die Möglichkeit genommen wird, in den Zielraum seines Konkurrenten zu fahren.

5.9.7 **Kampfgericht und Kurssetzer:**

Das Kampfgericht ist um den Startrichter und den Zielrichter zu vergrößern. Vor dem Setzen des Kurses muss der Kurssetzer den Hang mit dem Verantwortlichen der Strecke und dem Vorsitzenden des Kampfgerichtes inspizieren.

5.9.8 **Abwicklung des Parallellaloms:**

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer im zweiten Lauf den Kurs tauschen.

Die Auslosung für den Parallellalom für den **1. Durchgang = Qualifikationslauf** mit Zeitwertung erfolgt nach den ÖSBV-Wertungspunkten aus SL.

Dieser Qualifikationslauf kann entweder am selben Tag oder am Vortag ausgetragen werden. Bei diesem Qualifikationslauf müssen alle Rennfahrer, die am PSL teilnehmen, starten.

5.9.9 **Anzahl der Wettkämpfer:**

Der Wettkampf kann mit beliebig vielen Wettkämpfern durchgeführt werden. Bei einer ungeraden Nennungsanzahl der Wettkämpfer startet die zuletzt ausgeloste Startnummer ohne Partner

5.9.10 **Bildung von Zweiergruppen für den Qualilauf:**

Es werden Gruppen zu 2 Wettkämpfern gebildet, und zwar gruppiert man zusammen:

Start Nr. 1 mit Start Nr. 2

Start Nr. 3 mit Start Nr. 4

Start Nr. 5 mit Start Nr. 6

und weiter nach der Reihenfolge der Startnummern.

5.9.11 **Startreihenfolge:**

Alle Gruppen fahren nacheinander, vorerst den ersten und hernach den zweiten Lauf. Das Kampfgericht bestimmt vor der Auslosung, welchen Kurs jeder Wettkämpfer als ersten Lauf zu fahren hat. (z. B. die ungeraden Startnummern auf dem roten Kurs usw.) Für den zweiten Lauf müssen die Wettkämpfer den Kurs tauschen.

Alle disqualifizierten und ausgeschiedenen Rennfahrer vom 1. Lauf haben die Pflicht, beim 2. Lauf zu starten. Es werden dadurch für alle Rennfahrer gleiche Bedingungen erzielt.

Nach der ersten Runde wird eine Ergebnisliste aus den zusammengezählten Laufzeiten (roter und blauer Kurs) erstellt. In der Ergebnisliste werden die Laufzeiten zusammengezählt

5.9.12 **Anschließend beginnen die Finalläufe:**

An den Finalläufen nehmen die 16 bzw. 8 Besten aus dem Qualifikationslauf teil. Bei gleicher Laufzeit am 16. bzw. 8. Rang entscheidet ein weiteres Rennen über die Qualifikation ins Achtelfinale. Die niedrigeren Startnummern beginnen alle Finalläufe mit dem roten Kurs, die höheren Startnummern alle Finalläufe auf dem blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht.

5.9.13 Man gruppiert zusammen:

ACHTELFINALE FÜR HERREN:

Die Wettkämpfer erhalten die - ihrer Reihung des Qualilaufes entsprechenden Ranges - Startnummern 1 – 16 bzw. 8 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

Die Startreihenfolge ergibt sich aus nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten

Rang 1 mit 16

Rang 2 mit 15

Rang 3 mit 14

Rang 4 mit 13

Rang 5 mit 12

Rang 6 mit 11

Rang 7 mit 10

Rang 8 mit 9

Nach Abschluss des Achtelfinales gibt es für das Viertelfinale acht qualifizierte Sieger und acht Verlierer.

Die 8 Verlierer erhalten alle automatisch den 8. Rang.

5.9.14 **VIERTELFINALE:**

Die 8 qualifizierten Wettkämpfer werden wie folgt gruppiert:

Herren:

Sieger der Gruppe 1/16	gegen den Sieger der Gruppe 9/8
Sieger der Gruppe 5/12	gegen den Sieger der Gruppe 4/13
Sieger der Gruppe 4/14	gegen den Sieger der Gruppe 11/6
Sieger der Gruppe 7/10	gegen den Sieger der Gruppe 15/2

Die 4 Verlierer aus dem 1. Finallauf erhalten automatisch den 5. Rang

Finale und Halbfinale – 1.2.3. und 4. Platz

5.9.15 **Torrichter:**

Jeder Kurs ist mit Torrlechtern zu besetzen. Diese werden auf der äußeren Seite der Strecke aufgestellt. Außer den Kontrollkarten erhalten sie eine Fahne, die dieselbe Farbe als der kontrollierte Kurs hat (also rot oder blau). Mit dieser Fahne zeigen sie auf, wenn ein Wettkämpfer einen Torfehler macht.

5.9.16 Proteste:

Proteste gegen die Entscheidung der Torrichter sind sofort (3-Minutenfrist) nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Sprecher einzubringen. Das Kampfgericht hat nach 5 Minuten nach Anhören des Torrichters und des Wettkämpfers, (Mannschaftsführer) an Ort und Stelle zu entscheiden.

5.9.17 Damen, Schüler, Jugend und Altersklassen:

Die 8 qualifizierten Wettkämpfer werden wie folgt gruppiert:

Rang 1 mit Rang 8

Rang 2 mit Rang 7

Rang 3 mit Rang 6

Rang 4 mit Rang 5

Nach Abschluss des Viertelfinales gibt es für das Halbfinale vier qualifizierte Sieger und vier Verlierer

Die 4 Verlierer erhalten automatisch den 5. Rang

5.9.18 HALBFINALE und FINALE.

Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht. Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf

5.9.19 Wertung und Ergebnislisten für den 1. Finallauf, Viertel-, Halbfinale und Finale:

Für den Wettkampf aus den 16/8 Bestplatzierten (Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale und Finale) werden separate Ergebnislisten erstellt.

Für die Ergebnislisten werden dafür vorbereitete Listen verwendet (siehe Anhang - Zeitenraster). Es werden nur die Differenzzeiten angegeben. Es werden nur Platzierungen vergeben.

5.9.20 Disqualifikation / Nicht im Ziel:

Neben den sonstigen Disqualifikationsgründen der IWO können für den Parallelsalom folgende Ursachen zur Disqualifikation eines Wettkämpfers führen:

Wenn ein Wettkämpfer trotz Aufruf nicht zum Start antritt. Ein Wettkämpfer darf für den gesamten Bewerb nur einen Fehlstart verursachen, ansonsten wird er disqualifiziert. Ausnahme: Die Finalisten erhalten einen zusätzlichen Start. Wechsel von einem Kurs in den anderen Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig. Ein Tor nicht korrekt passieren

Der Wettkämpfer, der während des ersten Laufs disqualifiziert wird oder diesen nicht beendet, erhält eine Zeitstrafe, die er in den zweiten Lauf mitnimmt.

Der Wettkämpfer, der während des zweiten Laufs disqualifiziert wird oder diesen nicht beendet, ist ausgeschieden.

Wenn beide Wettkämpfer den zweiten Lauf nicht beenden, zählt das Resultat des ersten Laufes. Falls beide im ersten Lauf disqualifiziert wurden oder diesen nicht beendet haben, kommt der Wettkämpfer, welcher im zweiten Lauf die größere Distanz zurückgelegt hat, in die nächste Runde.

Zeitstrafe: Die Zeitstrafe ist 2 Sekunden. wird in der ersten Mannschaftsführerbesprechung von den anwesenden Mannschaftsführern mit Stimmenmehrheit festgelegt.

Die maximale Zeitstrafe darf 3 Sekunde nicht überschreiten. Gibt es nach dem zweiten Lauf einen Gleichstand, kommt der Wettkämpfer, der den zweiten Lauf gewinnt, in die nächste Runde. Falls beide Wettkämpfer im zweiten Lauf disqualifiziert werden oder den Lauf nicht beendet haben, kommt derjenige weiter, der im zweiten Lauf die größere Distanz zurückgelegt hat, bevor er disqualifiziert wurde oder bevor den Lauf nicht beendet hat. Falls beide Wettkämpfer im zweiten Lauf am gleichen Tor disqualifiziert werden oder den Lauf nicht beendet haben, kommt derjenige weiter, der den ersten Lauf gewonnen hat.

Proteste gegen die Entscheidung der Torrichter sind sofort (3Minutenfrist) nach öffentlicher Bekanntgabe durch den Sprecher einzubringen. Das Kampfgericht hat nach 5 Minuten nach Anhören des Torrichters und des Wettkämpfers, (Mannschaftsführer) an Ort und Stelle zu entscheiden.

6.0 BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER

6.1.0 Kampfrichtersatzungen für ÖSBV-Kampfrichter

- 6.1.1 Um eine einwandfreie und einheitliche Durchführung von Wettkämpfen, die der Aufsicht und Kontrolle des ÖSBV unterliegen, den Bestimmungen der ÖWO entsprechend zu gewährleisten, werden ÖSBV-Kampfrichter besonders ausgebildet, geschult und geprüft.
- 6.1.2 Personen, die beabsichtigen, Kampfrichter zu werden, müssen mindestens 15 Jahre alt sein und als Sportler einige Erfahrung mitbringen.
- 6.1.3 Jeder Bewerber als ÖSBV-Kampfrichter soll folgende Voraussetzungen mitbringen:
- Bereitschaft zur Opferung von Freizeit und Bequemlichkeit
 - Freude am Skibobsport
 - Bereitschaft zur Annahme von Ratschlägen
 - Gute Umgangsformen, Freundlichkeit und Geselligkeit
- 6.1.4 Jeder Bewerber als ÖSBV-Kampfrichter wird vom zuständigen Verein mittels eines Antrages an das ÖSBV-Kampfrichterreferat gemeldet.

6.2.0 Aufnahmebestimmungen

- 6.2.1 Bewerber als ÖSBV-Kampfrichter, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sind von ihren Vereinen an den KR-Chef schriftlich zu melden.
- 6.2.2 Der KR-Chef überprüft den Bewerber hinsichtlich seiner Verlässlichkeit, seinen sportlichen Fähigkeiten und seiner Einsatzfreudigkeit.

- 6.2.3 Ab der Anmeldung wird der Bewerber als ÖSBV-Kampfrichteranwärter geführt.
- 6.2.4 Der Kampfrichteranwärter hat mindestens zwei Rennsaisons unter Aufsicht von geprüften Kampfrichtern möglichst in allen Funktionen tätig zu sein und die angesetzten Schulungen und Lehrgänge zu besuchen.
- 6.2.5 Um die Kampfrichterprüfung abzulegen, muss der Kampfrichter volljährig sein (Anwärter kann er ab 15 Jahren sein)
- 6.2.6 ÖSV Kampfrichter bedürfen keiner Anwärterzeit. Sie können die ÖSBV-Kampfrichterprüfung jederzeit ablegen.
- 6.2.7 Die Fachprüfung für ÖSBV-Kampfrichter wird vom ÖSBV-Kampfrichterchef oder von einem von ihm bestimmten Vertreter abgenommen.
- 6.2.8 Hat der ÖSBV-Kampfrichter die Prüfung bestanden, erhält er das ÖSBV-Kampfrichterabzeichen verliehen. Er ist berechtigt, die vorgeschriebenen Gebühren für ÖSBV-Kampfrichter zu beanspruchen.

6.3.0 Organisation

- 6.3.1 Die ÖSBV-Kampfrichter bilden in dem ÖSBV eine Personengruppe mit autonomer Führung. Die Führung der ÖSBV-Kampfrichter obliegt auf Bundesebene dem ÖSBV-Kampfrichterchef und auf Landesebene dem Landeskampfrichterreferenten, der an die Weisungen des ÖSBV-Kampfrichterchefs gebunden ist.
- 6.3.2 Der ÖSBV-Kampfrichterchef wird von den Landeskampfrichterreferenten mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt und durch die Generalversammlung des ÖSBV bestätigt, der Landeskampfrichterreferent von der Generalversammlung des Landesverbandes. Ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- 6.3.3 Zu ÖSBV Kampfrichterchef und Landeskampfrichterreferenten dürfen nur geprüfte ÖSBV-Kampfrichter mit langjähriger sportlicher Erfahrung, sowie körperlicher und geistiger Eignung gewählt werden.
- 6.3.4 Alle Anweisungen und Anleitungen für ÖSBV-Kampfrichter in Bezug auf Einsätze, Lehrgänge, Drucksorten und Abänderungen der ÖWO werden vom ÖSBV-Kampfrichterreferat herausgegeben.
- 6.3.5 Die Finanzierung des Landeskampfrichterreferates obliegt dem Landes-Skibobverband, die Finanzierung des ÖSBV-Kampfrichterreferates obliegt dem ÖSBV. Die Höhe der jährlichen Finanzierung des ÖSBV-Kampfrichterreferates wird durch die Generalversammlung festgelegt.

6.4.0 Prüfungsbestimmungen

- 6.4.1 Nach einer zweijährigen aktiven Tätigkeit in den einschlägigen Funktionen ist der ÖSBV-Kampfrichteranwärter berechtigt, als Prüfungswerber die vorgeschriebene ÖSBV-Kampfrichterprüfung abzulegen. (sofern er volljährig ist)
- 6.4.2 Die Fachprüfung für ÖSBV-Kampfrichter ist schriftlich und mündlich vor einer Prüfungskommission, bestehend aus zwei geprüften ÖSBV-Kampfrichtern abzulegen, wobei der ÖSBV-Kampfrichterchef den Vorsitz führt oder diesen an den Landeskampfrichterreferenten übertragen kann.
- 6.4.3 Die schriftliche Prüfung umfasst alle einschlägigen Tätigkeiten bei einem Wettkampf. Sie wird vom ÖSBV-Kampfrichterreferat mit allen erforderlichen Unterlagen und Drucksorten vorbereitet.
- 6.4.4 Die mündliche Prüfung umfasst am allgemeinen Teil die Bestimmungen der ÖWO, jedoch nicht nach dem starren Wortlaut. Sie wird durchgeführt in Form einer Diskussion.
- 6.4.5 Die Klassifikation der Prüfungsarbeit obliegt der Prüfungskommission, ihre Entscheidung ist unanfechtbar.
- 6.4.6 Hat der Prüfungswerber (Kampfrichteranwärter) die Prüfung bestanden, erhält er das ÖSBV-Kampfrichterabzeichen.
- 6.4.7 Hat der Prüfungswerber die Kampfrichterprüfung nicht bestanden, hat er das Recht, innerhalb eines Kalenderjahres die Prüfung zu wiederholen.
- 6.4.8 Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis ist dem zuständigen Landeskampfrichterreferenten bekanntzugeben.

6.5.0 Einsatzbestimmungen

- 6.5.1 Auf Verlangen ist von jedem ÖSBV-Kampfrichter sein Einsatz nachzuweisen, wozu auch Schulungslehrgänge gerechnet werden.
- 6.5.2 Die Einsätze der AKR und ÖSBV-Kampfrichter werden vom ÖSBV-Kampfrichterreferat bestimmt.
- 6.5.3 Ist ein eingeteilter ÖSBV-Kampfrichter verhindert seiner Einsatzpflicht nachzukommen, hat er dies unverzüglich an das ÖSBV-Kampfrichterreferat zu melden.
- 6.5.4 ÖSBV-Kampfrichter, die vom ÖSBV-Kampfrichterreferat zu Einsätzen eingeteilt werden oder über Ersuchen des Durchführenden bei ÖSBV-Wettkämpfen mitwirken, haben Anspruch auf Vergütung der Fahrt-, Unterkunft- und Verpflegungskosten, sowie der vorgeschriebenen Kampfrichtergebühr. Die Höhe der Kampfrichtergebühr wird jährlich vom Fachausschuss bestimmt.

- 6.5.5 ÖSBV-Kampfrichter, die den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, gegen die Bestimmungen der ÖWO verstoßen oder freiwillig ausscheiden, werden aus der ÖSBV-Kampfrichterliste gestrichen.
- 6.5.6 Aus der Kampfrichterliste können über Antrag des Landesverbandes jene ÖSBV-Kampfrichter gestrichen werden, deren persönliche Lebensführung den Ruf des ÖSBV und des Kampfrichterwesens schädigen. Sie haben das Kampfrichterabzeichen, Kampfrichterpass und Armbinde an das ÖSBV-Kampfrichterreferat zurückzusenden, ohne hierfür Ersatzansprüche stellen zu können.
- 6.5.7 Kampfrichteranwälter, die zweimal einer Ablegung ihrer Prüfung nicht Folge leisten, können aus der Liste gestrichen werden.
- 6.5.8 Scheidet ein Kampfrichter freiwillig aus, hat er dies dem zuständigen Landeskampfrichterreferenten zu melden.
- 6.5.9 ÖSBV-Kampfrichter ab dem 60. Lebensjahr sind von den Pflichteinsätzen enthoben. Es ist ihnen selbstverständlich freigestellt, weiterhin mitzuarbeiten. Ihre an das ÖSBV-Kampfrichterreferat gestellten Einsatzwünsche werden nach Möglichkeit weitgehendst berücksichtigt. Das Kampfrichterabzeichen wird ihnen als Anerkennung für ihre Tätigkeit auf Lebenszeit verliehen.

6.6.0 Kampfrichtergebühren

- 6.6.1 Die Kampfrichtergebühren für ÖSBV Kampfrichter sind spätestens in der letzten Mannschaftsführerbesprechung auszuführen.
- 6.6.2 Die in der ÖSBV Generalversammlung festgelegten Gebühren sind:
- | | | | |
|--|---------|------|-------|
| Für alle Kampfrichter | pro Tag | Euro | 40,00 |
| (Beginn mit dem Tag der MF-Sitzung) – endet mit dem Tag des letzten Rennens | | | |
| zuzüglich Taggeld bei Halbpension | | Euro | 12,00 |
| bzw. zuzüglich Taggeld bei NF | | Euro | 25,00 |
| zuzüglich benötigter Liftkarten | | | |
| Kilometergeld 0,32 Euro oder Bahnfahrt 2. Klasse jedoch höchstens Euro 250,--. | | | |
| anfallende Mautkosten | | | |
| Materialkosten (Drucker, Papier, etc) lt. Verbrauch | | | |

7.0 AUSTRIA CUP

7.1.0 Richtlinien

- 7.1.1 Austria Skibob Cup Wettkämpfe werden in folgenden Klassen ausgetragen:

7.1.2 Vergabe von AC Wettkämpfen

Austria Skibob Cup Wettkämpfe sind Wettkämpfe des ÖSBV. Die Vergabe der Wettkämpfe, welche zum AC gehören, erfolgt durch den ÖSBV-Sportausschuss.

7.1.3 Bewerbe

Bei AC Rennen können alle in der ÖWO für Skibobs genannten Bewerbe außer dem AR durchgeführt werden. Die Art der Durchführung bestimmt die ÖWO

7.1.4 Zulassung und Nennung

An den AC Wettkämpfen sind ausschließlich Rennfahrer qualifiziert, die von den Vereinen genannt wurden

7.1.5 Klasseneinteilung während der Saison

Weiblich dann männlich: B7, K12, S15, J19,, Masterklassen, Damen, Herren

Für den Gesamtcup werden die Klassen wieder getrennt und getrennt gewertet und bepreist

7.1.6 Gruppeneinteilung und Auslosung

Die Auslosung erfolgt klassenweise nach dem Zufallsprinzip des jeweiligen Rennprogrammes.

7.1.7 Startreihenfolge (weibliche Klassen bei den Bambini, Kinder und Jugend zuerst)

Bambini7

Kinder 12

Kinder15

Jugend 19

Damen

Herren

7.1.8 Wertung

Die Rennfahrer erhalten für die einzelnen Bewerbe Austria Skibob Cup Punkte.

Diese Punktwertung wird fortlaufend über alle Bewerbe geführt und nach dem Finale eine Gesamtstand ermittelt.

Beim Gesamtstand der ermittelten Punkte werden jedoch die Klassen wieder getrennt.

Für den Gesamt- oder Endstand gelten folgende Klassen: (zuerst immer die weiblichen Klassen)

Bambini 7 , Kinder 12, Kinder 15, Jugend 19, M60, M50,M40, M30 – zuerst die Damen, Herren, DNM und HNM

7.1.9 Bepreisung

Bei den einzelnen Austria Cup Rennen werden nur die Klassen B 7, K 12, S 15 , J 19 bepreist.

Der Gesamt- oder Endstand wird beim letzten Austria Cup Rennen (nach der letzten Austria Cup Ergebnisliste) ermittelt und bepreist.

Hier muss jeder Rennfahrer, nach seinen gesamten Austria Cup Punkten berechnet und in seine eigene Altersklasse bzw. Klasse DNM und HNM aufgeteilt werden.

Beim Gesamtendstand müssen alle Klassen würdig und angemessen bepreist werden.

Für Rennläufer der Klassen DNM und HNM gibt es keine Bepreisung.

7.2.0 Austria Skibob Cup Komitee

7.2.1 Das AC Komitee setzt sich zusammen aus:

Vizepräsident des ÖSBV

Sportwart des ÖSBV

Jugendsportwart des ÖSBV

KR-Chef des ÖSBV

Landessportwarte

7.3.0 Punktwertung

Rang	Punkte
1	6
2	4
3	3
4	2
5	1